



ADAC Autoversicherung AG, 81363 München

Herrn
Drasko Madzarevic
Pestalozzistr. 10
64560 Riedstadt

Schadendirektruf 0 89.2 55 56 92 93
vertrag@autoversicherung.adac.de
www.adac.de

Postanschrift:
ADAC Autoversicherung AG
81363 München

	Mo.-Fr. 9-19; Sa. 9-13 Uhr	Datum
Tel.	0 89.2 55 56 92 95	22. Oktober 2020, 03:48 Uhr
Fax	0 89.2 55 56 92 95	

Versicherungsbeginn zum vereinbarten Zeitpunkt
Ihre Kfz-Versicherung AD-9140107408 (bitte stets angeben)
Amtl. Kennzeichen: GG-OO 385, ADAC-Mitgliedsnummer 556114293

Sehr geehrter Herr Madzarevic,

wir freuen uns, dass Sie sich für uns als Partner für Ihre Kfz-Versicherung entschieden haben. Als ADAC Autoversicherung bieten wir Ihnen zuverlässigen Schutz zu einem fairen Preis und sind für Sie da, wenn Sie uns brauchen.

Mit diesem Brief bekommen Sie Ihre Vertragsunterlagen und weitere wichtige Informationen zu Ihrer Kfz-Versicherung.

Unterlagen	Was ist das, was muss ich tun?
Informationsblatt zum Versicherungsprodukt	Informationen zu Ihrer Kfz-Versicherung auf einen Blick.
SEPA-Lastschriftmandat	Die Ermächtigung an uns, Ihre Versicherungsbeiträge von Ihrem Konto abzubuchen. Bitte schicken Sie uns das SEPA-Lastschriftmandat vom Beitragszahler unterschrieben zurück.
Versicherungsschein / Nachtrag	Der Nachweis über Ihren abgeschlossenen Versicherungsschutz mit allen vertragsrelevanten Details. Darum ist es wichtig, dass dort alle Angaben korrekt sind. Bitte prüfen Sie insbesondere den Absatz "Merkmale zur Beitragsberechnung" . Wenn Sie feststellen, dass Angaben nicht zutreffen, melden Sie sich bitte bei uns. Wir korrigieren das gerne für Sie.

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Marion Ebentheuer.
Vorstand: James Wallner, Vorsitzender; Jens Herbig, Dr. Johannes Maslowski, Sandra Reichert, Martin Schmelcher.
Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 256 426 738;
Für Versicherungszwecke: VersSt-Nr.: 802/V90810022965
Finanz- und Versicherungsleistungen i.S.d. UStG/MwStSysRL sind von der Umsatzsteuer befreit.
Sitz der Gesellschaft: München. Registergericht: München HRB 169146

Bankverbindung
UniCreditBank
IBAN DE47 7002 0270 0015 5360 76
BIC HYVEDEMMXXX

Unterlagen	Was ist das, was muss ich tun?
Versicherungs- Informationsblatt	Informationen über Ihren Vertragspartner sowie zum Widerruf und zu Beschwerden.
Versicherungsbedingungen	Die allgemeinen vertraglichen Grundlagen , d. h. unter welchen Voraussetzungen Sie Versicherungsschutz haben.
Unterlagen für Ihr Handschuhfach	Die Autocard - Ihre Versicherungsdaten bei einem Unfall immer griffbereit.

Die "Grüne Karte" - Ihre international gültige Versicherungsbestätigung für Reisen ins Ausland.
Fordern Sie diese Karte mindestens eine Woche vor Reisebeginn bei uns telefonisch oder per E-Mail unter vertrag@autoversicherung.adac.de an.

Bitte denken Sie daran, Ihre bisherige Kfz-Versicherung rechtzeitig zu kündigen.

Wir sind für Sie da.	
 Persönlicher Kontakt Sie erreichen unseren Kundenservice von Montag bis Freitag von 9 - 19, Samstag von 9 - 13 Uhr - telefonisch unter 0 89.2 55 56 92 95 oder - per Fax unter 0 89.2 55 56 92 95 sowie - per E-Mail unter vertrag@autoversicherung.adac.de	 Schaden melden - rund um die Uhr Am Schnellsten melden Sie uns Ihren Schaden per E-Mail unter schaden@autoversicherung.adac.de Außerdem erreichen Sie uns unter dem Schadendirektruf 0 89.2 55 56 92 93 und bei einem Kfz-Glasschaden unter 0 89.92 52 96 01 97 Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern sich darum, dass Ihre Ansprüche so schnell wie möglich erfüllt werden.

Wir wünschen Ihnen eine gute und sichere Fahrt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre ADAC Autoversicherung

Kfz-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: ADAC Autoversicherung AG, Deutschland

Basis

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Diese berücksichtigen auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kfz-Versicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

- ✓ Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Teilkasko

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z.B. Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

Vollkasko

- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.

Besondere Leistungen

- ✓ Zusammenstoß mit allen Tieren und Tierbisse mit Folgeschäden bis zu 5.000 EUR.
- ✓ Neupreis- und Kaufpreisschädigung für 12 Monate.

Versicherungssumme

- ✓ Die Versicherungssumme beträgt in der Kfz-Haftpflichtversicherung 100 Mio. EUR.



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Teilkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.

Vollkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z.B.:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden, die bei Teilnahme an genehmigten Rennen entstehen.
- ! Schäden an der Ladung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei), dem asiatischen Teil der Türkei und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben beispielsweise die folgenden Pflichten:

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

- Der erste oder einmalige Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.
- Wurde mit Ihnen ein späterer Versicherungsbeginn vereinbart, so senden wir Ihnen rechtzeitig eine Beitragsrechnung zu, aus der sich der Zahlungstermin ergibt.
- Sie können uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen oder uns den Beitrag überweisen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des ersten Beitrags.
- Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Beginn und Ende finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Ihr Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr.
- Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie oder wir den Vertrag fristgerecht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie oder wir können jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist.
- Die Kündigung muss uns mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugehen.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns z.B. per E-Mail, Brief oder Telefax zugehen.

Bitte zurücksenden an
Deutsche Post 
ANTWORT

ADAC Autoversicherung AG
81363 München

Vertragsführende Gesellschaft
ADAC Autoversicherung AG

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE87ZZZ00000023235

Mandatsnummer
ADACA000000000360892

Antragsnummer / Vertragsnummer
AD-9140107408

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die vertragsführende Gesellschaft, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren) bei Fälligkeit von meinem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z. B. Abschluss weiterer Versicherungsbausteine).

Mein Geldinstitut **weise ich an**, die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft einzulösen, die von meinem Konto eingezogen werden.

Der Lastschufteinzug wird mir spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Ich kann innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Datum der Kontobelastung – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Bitte prüfen Sie die nachfolgenden Angaben und informieren Sie uns umgehend, falls diese nicht korrekt sind. Nehmen Sie bitte keine eigenen Korrekturen vor, da wir handschriftliche Vermerke nicht berücksichtigen können. Vielen Dank.)

Versicherungsnehmer

Herr Drasko Madzarevic

Kontoinhaber

Herr Drasko Madzarevic
Pestalozzi str. 10
64560 Riedstadt

Geldinstitut N26 Bank

IBAN DE33100110012622705105

BIC NTSBDEB1XXX

NQ99

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Rücksendemöglichkeiten:

- per Post an die ADAC Autoversicherung AG, 81363 München
- per Fax an 0 89.2 55 56 92 95
- als Scan/Foto an vertrag@autoversicherung.adac.de

Versicherungsnehmer:

Drasko Madzarevic
Pestalozzistr. 10
64560 Riedstadt

Datum

22. Oktober 2020, 03:48 Uhr

Versicherungsschein ADAC Autoversicherung Basis

Versicherungsschein-Nummer: AD-9140107408

Ausfertigungsgrund: Neuabschluss Ihrer Kfz-Versicherung

Versicherungsbeginn, Vertragsdauer**Kfz-Versicherung**

Versicherungsbeginn:

01.01.2021, 0 Uhr

Versicherungsablauf:

01.01.2022, 0 Uhr

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt, vorausgesetzt, Sie haben den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig bezahlt. Ihre Kfz-Versicherung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Ihr Beitrag wird zum jeweiligen Beginn des folgenden Versicherungsjahres neu kalkuliert. Dabei werden Änderungen in den Typ- und Regionalklassen sowie Stufungen des Schadenfreiheitsrabattes berücksichtigt. Einzelheiten hierzu finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen in Teil C Ziffer 11.3 und 12.1 AKB.

Versicherungsumfang**Versichertes Fahrzeug - privat genutzt**

Fahrzeugart:	PKW ohne Vermietung
Amtliches Kennzeichen:	GG-OO 385
Zuständiger Zulassungsbezirk:	Groß-Gerau
Hersteller:	Citroen, N (C4 1.6 HDI)
Leistung:	88 KW
Hersteller-/Typ-Schlüssel-Nr.:	3001 / AUR
Fahrzeug-Identifizierungs-Nr.:	VF7NCBHZMGY555161
Erstzulassung Fahrzeug:	10.2016
Zulassung Fahrzeug auf Versicherungsnehmer:	11.2019
Kilometerstand am 21.10.2020:	54.150 km

Versicherte Leistungen

• Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt 100 Mio. EUR, wobei die Leistung bei Personenschäden auf 15 Mio. EUR je geschädigte Person begrenzt ist. Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz beträgt die Versicherungssumme 5 Mio. EUR je Schadenfall und höchstens 10 Mio. EUR im Versicherungsjahr.

• Kaskoversicherung

Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 500 EUR

Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150 EUR

Die Vollkaskoversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen nach Beschädigung, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs

- durch einen Unfall
- aufgrund mut- oder böswilliger Handlungen durch unberechtigte Personen
- bei Beschädigung zwischen ziehenden und gezogenen Fahrzeugen oder Anhängern.

Versichert sind auch Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff) verursacht wurde. Sowie Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriffs.

Darüber hinaus sind die Leistungen der Teilkaskoversicherung eingeschlossen.

Die Teilkaskoversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen nach Beschädigung, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs durch

- Elementarereignisse (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen aller Art inklusive Dachlawinen, Muren, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben und Vulkanausbrüche)
- Entwendung
- Brand und Explosion
- Glasbruch
- Zusammenstoß mit Tieren jeder Art
- Tierbiss zzgl. Folgeschäden bis 5.000 EUR
- Kurzschlusschaden an der Verkabelung zzgl. Folgeschäden bis 5.000 EUR
- den Transport des Fahrzeugs auf Schiffen und Fähren (Untergang der Fähre oder Überbordgehen des Fahrzeugs inkl. Havarie Grosse).

Versichert ist, wenn Ihnen die Schlüssel des versicherten Fahrzeugs

- geraubt oder
- durch Einbruch in ein Gebäude einschließlich dessen Räume oder in ein verschlossenes Behältnis (z.B. Spind in Fitnesscenter) gestohlen

werden. Wir ersetzen die Kosten für einen notwendigen Austausch der Schlösser bis 1.000 EUR.

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs erstatten wir Ihnen zusätzlich die Zulassungs- und Verwaltungskosten bis 200 EUR für das Ersatzfahrzeug sowie die Überführungskosten bei Erwerb eines Neufahrzeugs bis 1.000 EUR.

Bei Glasschäden erfolgt die Reparatur nur bei unseren Glaspartner-Werkstätten.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht bei unseren Glaspartner-Werkstätten reparieren lassen, können wir Ihnen nur 80% der erforderlichen Reparaturkosten erstatten, abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie in der Zusatzvereinbarung Basis.

Tritt innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden oder der Verlust des Fahrzeugs ein, zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswertes den Neupreis.

Ergänzend zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswertes den Kaufpreis, wenn

- das versicherte Fahrzeug gebraucht erworben wurde und
- innerhalb der ersten 12 Monate nach der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie ein Totalschaden oder der Verlust des Fahrzeugs eintritt.

Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie in der Zusatzvereinbarung Basis.

Zusätzliche Leistungen/Vereinbarungen in Verbindung mit der Kaskoversicherung:

- Werkstattbonus
Nach einem Schadenfall wenden Sie sich bitte an unseren Schadendirektruf 0 89. 2 55 56 92 93, der rund um die Uhr erreichbar ist. Wir klären dann mit Ihnen, ob
 - Sie die erforderlichen Reparaturkosten aufgrund einer Schadenkalkulation abrechnen möchten oder
 - Ihr Fahrzeug in einer von uns ausgewählten qualifizierten Partnerwerkstatt repariert werden soll.Wenn bei Ihrem Fahrzeug Bruchschäden an den Scheiben repariert werden müssen, wenden Sie sich bitte direkt an eine unserer Glaspartner-Werkstätten. Diese finden Sie auf www.adac.de oder über unseren Schadendirektruf.
Bitte beachten Sie: Wenn Sie ihr Fahrzeug nicht in einer unserer Partnerwerkstätten reparieren lassen, können wir Ihnen nur 80% der erforderlichen Reparaturkosten erstatten, abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.
Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie in der Zusatzvereinbarung Werkstattbonus.

• Vertragsbesonderheiten ADAC Autoversicherung Basis

Ihre ADAC Autoversicherung Basis ist ein digitales Produkt mit Beitragsvorteil.

Das bedeutet:

- Wir senden Ihnen unsere Schreiben elektronisch an die von Ihnen bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse
- Änderungen an Ihrem Vertrag können von Ihnen nur telefonisch oder per Mail vorgenommen werden

Deswegen sind Sie verpflichtet, uns eine gültige E-Mail Adresse zu nennen.

Ihr Beitragsvorteil entfällt und Ihr Versicherungsvertrag kann durch uns ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres auf die ADAC Autoversicherung Komfort umgestellt werden, wenn es aufgrund eines von Ihnen zu vertretenden Grundes nicht möglich ist, Ihnen E-Mails zu senden. Hierzu gehört zum Beispiel, dass Ihr Postfach keine E-Mails empfangen kann oder die benannte E-Mail Adresse nicht korrekt ist.

Einzelheiten zu den versicherten Leistungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen für Ihre ADAC Autoversicherung beziehungsweise den Zusatzvereinbarungen.

Merkmale zur Beitragsberechnung

Schadenfreiheitsklasse im Versicherungsjahr 2021

- Kfz-Haftpflichtversicherung
Klasse SF 8 (Beitragssatz 39 %)
- Kaskoversicherung
Klasse SF 8 (Beitragssatz 30 %)

Fahrzeugspezifische Merkmale

- Der Zulassungsbezirk des Fahrzeughalters und der Wohnort/Firmsitz des Antragstellers.
- Die Angaben des Versicherungsnehmers zum Fahrzeug und der Fahrzeugtyp, wie er sich aus der Hersteller- und Typschlüsselnummer ergibt.
- Das Fahrzeug wurde 11.2019 zugelassen auf den Versicherungsnehmer.

Angaben des Versicherungsnehmers zur Kfz-Versicherung

- Das Fahrzeug wird nicht mehr als 15.000 km pro Versicherungsjahr gefahren.
- Das Fahrzeug wird ausschließlich gefahren von Drasko Madzarevic, geboren am 30.06.1966.
- Dem Vertrag liegt die Berufsgruppe "Sonstige" zugrunde.
- Es wurde jährliche Zahlungsperiode vereinbart.
- Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen.

- Der Beitrag dieser Kfz-Versicherung enthält eine Vergünstigung, da Sie Mitglied im ADAC e.V. sind.
- Die Vertragsbeendigung der Vorversicherung erfolgte durch den Versicherer.

Bitte denken Sie daran, uns Änderungen dieser Angaben anzuzeigen (Teil B Ziffer 7 Versicherungsbedingungen für Ihre Kfz-Versicherung).

Hinweise zum Beitrag

Zahlungsperiode und Fälligkeit

Es wurde jährliche Zahlungsperiode vereinbart. Der Beitrag ist jeweils am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen.

Beitrag im Versicherungsjahr 2021

Nettobeitrag jährlich	Versicherungsteuer		Versicherungsbeitrag (einschl. Versicherungsteuer) in EUR
	in EUR	in %	
Kfz-Haftpflichtversicherung Beitragssatz 39 % (Klasse SF 8)	254,71	19,00	48,39
Kaskoversicherung Beitragssatz 30 % (Klasse SF 8)	159,00	19,00	30,21
Gesamtbeitrag			492,31

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag rechtzeitig gezahlt wurde. Die Beitragsrechnung werden wir Ihnen rechtzeitig vor Versicherungsbeginn zusenden.

Einzugsermächtigung / Bankverbindung

Den fälligen Beitrag ziehen wir wie vereinbart vom Konto
IBAN DEXXXXXXXXXXXXXXXXXX5105,
BIC NTSBDEB1XXX,
lautend auf Herrn Drasko Madzarevic
bei der N26 Bank ein.

- Die **Mandatsnummer** für diese Versicherung lautet **ADACA000000000360892**
- Unsere **Gläubiger-Identifikationsnummer** lautet **DE87ZZZ00000023235**

Versicherungsbedingungen

Vertragsgrundlagen Kfz-Versicherung

Versicherungsbedingungen für Ihre ADAC Autoversicherung (AKB) AAV-0001/02 (als Anlage beigelegt)

Zusatzvereinbarung Basis AAV-0002/01 (als Anlage beigelegt)

Zusatzvereinbarung Werkstattbonus AAV-0006/01 (als Anlage beigelegt)

Weitere Vereinbarungen

Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse gemäß Antrag

Wir haben Ihren Vertrag nach Ihren Angaben im Antrag ausgefertigt. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass Ihr bisheriger Versicherer Ihre Angaben bestätigt. Erhalten wir keine oder eine abweichende Bestätigung, müssen wir Ihren Versicherungsvertrag entsprechend berichtigen.

Datenschutz

ADAC Autoversicherung AG - Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung ist Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die ADAC Autoversicherung AG (im Folgenden "der Versicherer"), die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

ADAC Autoversicherung AG
Hansastraße 19
80686 München
Telefon: (089) 7676 0

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden "Daten") nicht möglich.

Beantragen Sie Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben und ggf. ergänzende Angaben Dritter, um das von uns zu übernehmende Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Angaben zum Schaden- oder Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung und Pflege der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Daten zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Geschäftssteuerung oder zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte sowie zu deren Kalkulation.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung Ihres Vertrages. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Gesundheitsdaten, erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z. B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbe-kämpfung,
- für Markt- und Meinungsfragen,
- für Bonitätsauskünfte
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte der ADAC Autoversicherung AG, der ADAC Versi-cherung AG und für andere Produkte des ADAC e. V., der ADAC Stiftung, der ADAC SE, der ADAC Autover-sicherung GmbH, der ADAC Finanzdienste GmbH, der ADAC Regionalclubs und der jeweiligen Tochtergesell-schaften sowie deren Kooperationspartner. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehalte-ne Produktportfolio und Ihre persönliche Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen ge-ben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, erhält dieser, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde und dabei auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart werden. Darüber hinaus übermitteln wir die zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese zu Beratungszwecken verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Antragstellern und Versicherten können in zentralisierten Verfahren wie Telefonie, Post, Inkasso von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, erhalten Sie zusammen mit Ihren Antragsunterlagen oder kann in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.adac.de/datenschutz-dsgvo/autoversicherung eingesehen oder bei uns angefordert werden.

Rückversicherer:

Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Sollte ein Rückversicherer in Ihrem Fall involviert sein, werden Sie eigens informiert.

Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Die ADAC Autoversicherung AG ist ein Unternehmen der Allianz Gruppe, an der neben der Allianz Versicherungs-AG auch die ADAC Versicherung AG beteiligt ist.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie daher unter folgender Adresse:

Allianz Versicherungs-AG
10900 Berlin
An den Datenschutzbeauftragten
E-Mail: sachversicherung@allianz.de

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Da es in der Kfz-Haftpflichtversicherung notwendig ist, fragen wir bei der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Die infoscore Consumer Data GmbH verarbeitet personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos z. B. bei Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Abschluss eines Versicherungsvertrages).

Nähere Informationen gem. Art 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH stellt Ihnen diese hier <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt> zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie unter www.adac.de/datenuebermittlung-drittland abrufen oder bei uns anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

In der Risikoprüfung nutzen wir auch automatisierte Verfahren zur Einschätzung individueller Risiken. Auf Basis Ihrer Angaben bei Antragstellung entscheiden wir dann automatisiert, zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz geboten werden kann, wie (z. B. über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie).

Die automatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen.

Dabei ist das Ergebnis der Risikoprüfung auf das jeweilige Produkt abgestimmt mit folgenden Prüfungsergebnissen:

- Relevanz auf Prämienermittlung oder
- nicht versicherbar oder
- Prüfung im Innendienst.

Unsere Annahmeentscheidungen sind auf statistische Datenmodelle und Expertenwissen gestützt, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Basis unserer Risikoprüfung bilden.

Automatisierte Entscheidungen über Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen bei Glasschäden in der Kfz-Kaskoversicherung beruhen auf den mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, wie dem Versicherungsvertrag und den allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf den von den Kraftfahrzeugherstellern erstellten Empfehlungen zu Preisen und Vorgaben zu Reparaturdauer und -methodik.

Übersicht aller Dienstleister der ADAC Autoversicherung AG

(Die aktuelle Fassung finden Sie hier: www.adac.de/datenschutz-dsgvo/autoversicherung)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben und der von Ihnen gegebenenfalls im Rahmen Ihres Versicherungsantrags oder der Leistungsbearbeitung abgegebenen Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung. Dies beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an Dienstleister, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist. Diese Liste nennt solche Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern. Dienstleister bzw. Dienstleisterkategorien, die hierzu Gesundheitsdaten erhalten könnten, sind mit ¹ gekennzeichnet.

Einzelne Dienstleister können auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sein. Eine Datenübermittlung an solche Dienstleister kann zum Beispiel erfolgen, wenn dies zwingend zur Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Vertrags erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt eine solche Übermittlung nur, wenn das angemessene Datenschutzniveau am Sitz des Dienstleisters durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (wie z. B. im Fall der Schweiz) oder durch geeignete Garantien, insbesondere den Abschluss der von der Europäischen Kommission erlassenen Standard-Datenschutzklauseln (diese können Sie bei uns erfragen), gewährleistet ist. Dienstleister bzw. Kategorien mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sind mit ² gekennzeichnet.

An der zentralisierten Datenverarbeitung der Stammdaten teilnehmende Gesellschaften

ADAC Autoversicherung AG	Allianz Technology SE
Allianz Versicherungs-AG	sowie weitere angeschlossene Gesellschaften der Allianz Gruppe
Allianz Deutschland AG	Zurich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland)
Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland	sowie weitere angeschlossene Gesellschaften der Zurich Gruppe

Dienstleister der ADAC Versicherung AG, bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand der Tätigkeit ist

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
ADAC Regionalclubs, Allianz Deutschland AG ¹ sowie weitere angeschlossene Gesellschaften der Allianz Gruppe ¹ , Allianz Technology SE ¹	Entgegennahme von Willenserklärungen, Vertragsabschlüsse, Beratung
ADAC Versicherung AG	Casemanagement sowie Schadenregulierung Moped-Versicherung
Allianz Deutschland AG ¹ , Zurich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) ¹ , sowie weitere angeschlossene Gesellschaften der Zurich Gruppe	Zentrale Dienstleistungen (z. B. Recht & Steuern, Revision, Datenschutz)
GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG	Diverse Service-Dienstleistungen (u.a. Not- und Zentralruf der dt. Autoversicherer, Verfahren zur elektr. Versicherungsbestätigung)
informa HIS GmbH	Hinweis- und Informationssystem (HIS)
Allianz Deutschland AG ¹ sowie weitere angeschlossene Gesellschaften der Allianz Gruppe ¹ , Zurich Kunden Center GmbH ¹ , sowie weitere angeschlossene Gesellschaften der Zurich Gruppe	Kundenservice (z. B. Telefonie, Vertragsbearbeitung und -auskunft)
Allianz Deutschland AG ¹ sowie weitere angeschlossene Gesellschaften der Allianz Gruppe ¹ , Allianz Technology SE ¹ , VLS Logistik GmbH ¹ , Zurich Service GmbH ¹ , sowie weitere angeschlossene Gesellschaften der Zurich Gruppe	Risikoprüfung, Vertragsverwaltung, Leistungsfallbearbeitung sowie IT-Dienstleistungen
ADAC SE	Auswertungen zu Ihrer persönlichen Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können

Kategorien von Dienstleistern der ADAC Autoversicherung AG, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrages ist bzw. die nur gelegentlich tätig werden

Dienstleisterkategorie	Gegenstand der Beauftragung
Adress-Dienstleister	Aktualisierung von Adressdaten
Archivierungs-/Entsorgungsunternehmen ¹	Aktenarchivierung u. Entsorgung von Akten/Datenträgern
Assistance-Dienstleister ^{1 2}	Assistance-Leistungen
Call-Center	Telefondienstleistungen
Druckereien	Druckdienstleistungen (Druck/Postversand)
Elektronisches Versandmanagement	Versanddienstleistungen (E-Mail-Versand)
Medizinische Gutachter und Sachverständige (Ärzte, Psychologen, Psychater, etc.)	Analyse Begutachtung und Beratung zu Rehabilitations- und sonstigen medizinischen Maßnahmen
Sonstige Gutachter, Sachverständige, Prüfdienstleister ¹	Erstellung von Gutachten/Expertissen sowie Beratung in speziellen Fällen
Inkassounternehmen	Forderungseinzug
IT- und Telekommunikationsdienstleister ^{1 2}	IT-Dienstleistungen (z. B. IT, Telefonie, Netzwerk, Wartung)
Logistik-Dienstleister ¹	Posteingangsbearbeitung/Dokumenten-Management
Marketingagenturen	Marketingaktionen
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
Recherchedienstleister (z. B. Detekteien) ¹	Auskunfts- und Recherchedienstleistungen
Rechtsanwaltskanzleien ¹	Anwaltliche Dienstleistungen
Rehabilitationsdienste u. Dienstleister für Hilfs- und Pflege- sowie medizinische Leistungen ¹	Assistance-Leistungen (z. B. Beratung zu Rehabilitationsmaßnahmen)
Rückversicherer ^{1 2}	Einbindung in die Risiko- und Leistungsprüfung in speziellen Fällen
Schadendienstleister/Sanierer/Werkstätten	Unterstützung in der Schadenbearbeitung
Umsetzer und Dolmetscher	Übersetzungen und ähnliche Unterstützungsleistungen
Wirtschaftsprüfer	Prüfdienstleistungen

Hinweis: Sofern Dienstleister nicht streng weisungsgebunden als Auftragsverarbeiter eingesetzt werden, sondern eine eigene Entscheidungskompetenz haben (wie z. B. typischerweise bei Sachverständigen u. Gutachtern), unterbleibt die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an einen solchen Dienstleister, wenn Sie dieser Übermittlung widersprechen und geltend machen können, dass in der konkreten Situation ausnahmsweise Ihre schutzwürdigen Interessen das Interesse des übermittelnden Unternehmens überwiegen.

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar:

his-datenschutz@informa.de.

Bitte beachten

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

- per Post: ADAC Autoversicherung AG, 81363 München
- per E-Mail: vertrag@autoversicherung.adac.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1,37 EUR pro Tag des Versicherungsschutzes.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Bestätigung Ihres Verzichts auf Beratung und Dokumentation der Beratung

Ich habe mich ausreichend über das abgesicherte Produkt informiert und auf Beratung und Dokumentation der Beratung verzichtet. Dabei wurde ich darauf hingewiesen, dass sich der Verzicht auf Beratung und Dokumentation der Beratung nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, einen Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der Beratungs- und Dokumentationspflicht geltend zu machen.

22. Oktober 2020
ADAC Autoversicherung AG



Martin Schmelcher
Mitglied des Vorstands
ADAC Autoversicherung AG



Sandra Reichert
Mitglied des Vorstands
ADAC Autoversicherung AG

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Marion Ebentheuer.
Vorstand: James Wallner, Vorsitzender; Jens Herbig, Dr. Johannes Maslowski,
Sandra Reichert, Martin Schmelcher.
Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 256 426 738;
Für Versicherungszwecke: VersSt-Nr.: 802/V90810022965
Finanz- und Versicherungsleistungen i.S.d. UStG/MwStSystRL sind von der Umsatzsteuer befreit.
Sitz der Gesellschaft: München. Registergericht: München HRB 169146

Bankverbindung
UniCreditBank
IBAN DE47 7002 0270 0015 5360 76
BIC HYVEDEMMXXX

für **Herrn Drasko Madzarevic**

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der ADAC Autoversicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München.

Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 169146. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot und Ihrem Versicherungsschein genannt.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag bzw. sobald Sie unser Angebot angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie

- den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Sie in dieser Versicherungsinformation, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,

jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC Autoversicherung, 81363 München oder ADAC Autoversicherung, Hansastraße 19, 80686 München oder per E-Mail an vertrag@autoversicherung.adac.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/30 des Monatsbeitrags, 1/90 des vierteljährlichen Beitrags, 1/180 des halbjährlichen Beitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags. Ist der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, dürfen wir pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von $1/x$ (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie wirksam widerrufen, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe dürfen wir weder vereinbaren noch verlangen.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie bei Meinungsverschiedenheiten auch die Möglichkeit, sich an die Schiedsstelle des ADAC e.V. zu wenden. Die Entscheidung der Schiedsstelle kann durch die Schiedskommission überprüft werden:

Schiedsstelle oder Schiedskommission, ADAC e.V.,

Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München

Da die ADAC Autoversicherung AG nicht Mitglied im Verein Ombudsmann ist, können Sie das kostenlose Streitschlichtungsverfahren durch den Versicherungsombudsmann zwischen Ihnen und Ihrem Versicherer nicht in Anspruch nehmen. Der Versicherungsombudsmann steht Ihnen jedoch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Vermittler des Versicherungsvertrages zur Verfügung.

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle oder der Schiedskommission des ADAC e.V. nicht einverstanden, steht Ihnen weiterhin der Rechtsweg offen. Der Rechtsweg kann auch ohne Einschaltung der angegebenen Schiedsverfahren direkt beschritten werden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referat VBS 4, Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Welche zusätzlichen Kosten können für Sie anfallen?

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie anfallen, wenn Sie uns anrufen. Ist in Ihren Versicherungsunterlagen eine Service-Nummer angegeben, fallen ggf. Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

Versicherungsbedingungen für Ihre ADAC Autoversicherung (AKB) (AAV 0001/02)

Im Rahmen Ihrer ADAC Autoversicherung können Sie verschiedene rechtlich selbständige Verträge (Leistungsbausteine) abschließen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren →Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (besondere Obliegenheiten). Pflichten und →Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Die Leistungsbausteine sind jeweils selbständige Verträge. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	2
3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)	3

Baustein Kaskoversicherung (Fahrzeugversicherung) - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	5
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	8
3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)	9
4. Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren).....	9
5. Geltung der Regelungen auch für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör.....	10
6. Fälligkeit unserer Zahlung.....	10
7. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung.....	10
8. Fälle, in denen wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern können, wenn Sie nicht selbst gefahren sind.....	10

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und →Obliegenheiten. Ge-regelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

	Seite
1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	11
2. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen.....	12
3. Gefährderrhöhung	12
4. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns	13
5. Obliegenheiten bei der Ruheversicherung.....	13
6. Anzeige einer Veräußerung	13
7. Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	13

8. Anzeigepflicht bei Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs.....	13
9. Pflichten der mitversicherten Personen	13

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

	Seite
1. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz.....	14
2. Rechte der mitversicherten Personen.....	14
3. Bedingungsanpassung.....	14
4. Definition des Versicherungsjahrs.....	15
5. Laufzeit des Vertrags und Kündigung	15
6. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	15
7. Umstellung auf aktuelle ADAC Autoversicherung Versicherungsbedingungen	15
8. Auswirkung einer Kündigung auf die einzelnen Leistungsbausteine	16
9. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	16
10. Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall	16
11. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrzeugen mit ungestempelten Kennzeichen	16
12. Schadenfreiheitsrabatt-System	17
13. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen.....	23
14. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	24
15. Meinungsverschiedenheiten	25
16. Deutsches Recht.....	25
17. Zuständiges Gericht.....	25
18. Verjährung	26

Erläuterung von Fachausdrücken

Wir haben uns bemüht, die Versicherungsbedingungen so verständlich wie möglich zu formulieren und auf Fachausdrücke so weit wie möglich zu verzichten. Nicht jeder Fachausdruck kann durch einen Begriff aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ersetzt werden. Für unvermeidliche Fachausdrücke finden Sie daher im Anschluss an Ihre Versicherungsbedingungen Erläuterungen. Fachausdrücke, die dort erläutert werden, haben wir im Text mit einem "→" markiert.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung ausnahmsweise eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie im Teil B.

Die Autoversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Bausteine:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen.

Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**
- 1.2 Welche Leistung erbringen wir im Versicherungsfall?**
- 1.3 Wer ist versichert?**
- 1.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**
- 1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 1.6 Welcher Versicherungsschutz gilt für Anhänger, Auflieger und abgeschleppte Fahrzeuge?**
- 1.7 Welcher Versicherungsschutz gilt beim Führen fremder Fahrzeuge im Ausland?**
- 1.8 Welcher Versicherungsschutz gilt bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz?**
- 1.9 In welchem Umfang besitzen wir eine Regulierungsvollmacht?**

1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden).

Ferner müssen hieraus gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Privatrechtliche Haftpflichtbestimmungen finden sich insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

1.2 Welche Leistung erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Leistung von Schadenersatz bei begründeten Schadenersatzansprüchen

Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet sind, leisten wir Schadenersatz in Geld.

(2) Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche

Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet sind, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

1.3 Wer ist versichert?

Der Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung schützt Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses den berechtigten Fahrer nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach Ziffer 1.6 mitversicherten Fahrzeugs,
- h) berechtigte Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht (ausgenommen →Mietwagen, Taxen und →Selbstfahrervermietfahrzeuge).

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

1.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

(1) Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten →Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die →gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

(2) Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV). In diesem Fall müssen Sie für einen Schadenersatzanspruch, den wir nicht oder nicht vollständig befriedigt haben, selbst eintreten.

1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

(2) Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Wenn wir Ihnen eine → Internationale Versicherungskarte ausgestellt haben, gilt: Ihr Versicherungsschutz im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt Ziffer 1.5 Absatz 1 Satz 2.

(3) Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem → Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht in Deutschland. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Voraussetzung ist, dass dort die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

1.6 Welcher Versicherungsschutz gilt für Anhänger, Auflieger und abgeschleppte Fahrzeuge?

Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden. Voraussetzung ist, dass für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet. Das gleiche gilt für abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeuge.

1.7 Welcher Versicherungsschutz gilt beim Führen fremder Fahrzeuge im Ausland?

Versichert sind auch Schäden, die Sie oder Ihr Ehegatte als Fahrer eines fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeugs auf einer Reise im Ausland verursachen. Beispiel: Sie verursachen einen Unfall mit einem im Urlaub gemieteten Fahrzeug. Wir leisten nur soweit, wie nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Die Regelung gilt nicht, wenn das versicherte Fahrzeug ein Wohnwagenanhänger oder ein Anhänger ist.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß Ziffer 1.5 ohne Deutschland.

1.8 Welcher Versicherungsschutz gilt bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz?

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem → Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Diese müssen durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sein.

Wir leisten bis zu 5 Mio. EUR je Schadenereignis, jedoch für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres maximal 10 Mio. EUR. Maßgeblich für die Zuordnung eines Schadens zu dem jeweiligen Versicherungsjahr ist das Datum des Schadeneintritts.

Die Ziffern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

1.9 In welchem Umfang besitzen wir eine Regulierungsvollmacht?

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren. Da-

bei sind wir berechtigt, alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

(2) Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Ziffer 3.1 Absatz 5 dar.

(3) Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

(4) Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Nicht versichert sind Schäden an folgenden mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Fahrzeugen:

- Anhänger oder Auflieger
- Geschleppte oder abgeschleppte Fahrzeuge

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie im Rahmen der üblichen Hilfeleistung ein abgeschlepptes Fahrzeug beschädigen. Voraussetzung ist, dass das Abschleppen des betriebsunfähigen Fahrzeugs ohne gewerbliche Absicht erfolgte.

(5) Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche).

Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, gilt: Es besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant).

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

(6) Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Wenn es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug handelt und Sie damit ein Fahrzeug beschädigen, das im Eigentum desselben Leasinggebers steht, gilt: Der vorstehende Ausschluss greift dann nicht, wenn die beiden Fahrzeuge auf unterschiedliche Halter zugelassen sind.

(7) Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

(8) Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(9) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

(10) Zusätzliche Ausschlüsse bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz

Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gemäß Ziffer 1.8 sind darüber hinaus nicht versichert:

- a) Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung folgender Stoffe resultieren: Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen.
- c) Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
- d) Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?**
- 3.2 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Ziffer 3.1?**
- 3.3 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?**
- 3.4 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten im Versicherungsfall nach Ziffer 3.3?**

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Keine Fahrt unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Wir können Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer die Verletzung dieser Pflicht nicht entgegenhalten, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Fahrerschutz- oder Auslandsschadenschutz-Versicherung besteht für solche Fahrten bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz (siehe hierzu jeweils Ziffer 2 Absatz 2 dieses Bausteines).

schränkter Versicherungsschutz (siehe hierzu jeweils Ziffer 2 Absatz 2 dieses Bausteines).

(5) Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2 Absatz 2 ausgeschlossen.

3.2 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Ziffer 3.1?

(1) Allgemeine Folgen

Die allgemeinen Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Teil B Ziffer 2 Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

(3) Vollständige Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z.B. Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3.3 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie außerdem verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall elektronisch oder telefonischen Kontakt mit uns auf. Unseren Schadendirektruf erreichen Sie rund um die Uhr unter +49 89 2555 692 93.

(2) Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

(3) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartezeit müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in →Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(4) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist.

(5) Besondere Anzeigepflicht bei behördlichen Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(6) Pflichten im Zusammenhang mit gerichtlich gegen Sie geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

(7) Pflichten bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.

3.4 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten im Versicherungsfall nach Ziffer 3.3?

(1) Allgemeine Folgen

Die allgemeinen Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Teil B Ziffer 2 Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

Wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach Ziffer 3.3 Absatz 3 und 4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben, erweitert sich die Leistungsfreiheit auf höchstens je 5.000 EUR. Dies ist z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

(3) Vollständige Leistungsfreiheit und Besonderheiten bei Rechtsstreitigkeiten

Wenn Sie Ihre Pflichten in der Absicht verletzen, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Eine Besonderheit gilt bei nachfolgenden Pflichtverletzungen:

- Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nach Ziffer 3.3 Absatz 1.
- Verletzung Ihrer Anzeigepflicht bei gerichtlich gegen Sie geltend gemachten Ansprüchen nach Ziffer 3.3 Absatz 6 Satz 1.
- Verletzung Ihrer Pflicht, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen nach Ziffer 3.3 Absatz 6 Satz 2.

Wenn eine dieser Pflichtverletzungen zu einer rechtskräftigen Entscheidung führt, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Baustein Kaskoversicherung (Fahrzeugversicherung) - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Versichertes Fahrzeug, Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**
- 1.2 Versicherte Ereignisse in der Teilkaskoversicherung**
- 1.3 Versicherte Ereignisse in der Vollkaskoversicherung**
- 1.4 Versicherte Personen und örtlicher Geltungsbereich**
- 1.5 Unsere Leistung im Schadenfall**

1.1 Versichertes Fahrzeug, Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

1.1.1 Welches Fahrzeug ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug.

1.1.2 Welche Fahrzeugteile und welches Fahrzeugzubehör sind versichert?

Was sind Fahrzeugteile und was ist Fahrzeugzubehör?

Fahrzeugteile: Fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile, ohne die das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen werden kann. Beispiel: Motor, Getriebe, Kupplung, Auspuffanlage, Sitze (auch Leder- und Sportsitze), Kotflügel, Tür, Reifen, Felgen (auch Alufelgen) und Assistenzsysteme.

Fahrzeugzubehör: Teile, die für den Gebrauch des Fahrzeugs nicht zwingend erforderlich sind. Beispiel: Anhängerkupplung, Audiosystem, Navigationssystem, Dachbox.

(1) Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Folgende Fahrzeugteile (auch Sonderausstattung) und folgendes Fahrzeugzubehör (auch Sonderzubehör) sind ohne Mehrbeitrag mitversichert.

a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,

b) Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient, wenn es:

- fest im Fahrzeug eingebaut,
- fest am Fahrzeug angebaut oder
- im Fahrzeug unter Verschluss verwahrt ist.

c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden. Beispiel: Sicherungen und Glühlampen,

d) ordnungsgemäß am Kopf getragene Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) bei Zweirädern, Quads und Trikes. Schutzhelme sind auch versichert, wenn sie mit dem abgestellten Fahrzeug fest verbunden sind. Voraussetzung ist, dass ein unbefugtes Entfernen beschadigungslos unmöglich ist.

e) Planen, Gestelle für Planen und Aufbauten (ohne Spezialaufbauten),

f) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:

- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- die nach a) bis e) sowie nach Absatz 2 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Die Teile müssen straßenverkehrsrechtlich zulässig sein. Voraussetzung ist zudem, dass in Absatz 2 und 3 nichts anderes geregelt ist.

(2) Teile, die bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 EUR ohne Mehrbeitrag mitversichert sind

Folgende Teile sind bis zu einem →Gesamtneuwert von 10.000 EUR (brutto) ohne Beitragszuschlag versichert, wenn sie

- fest im Fahrzeug eingebaut oder
- fest am Fahrzeug angebaut und
- straßenverkehrsrechtlich zulässig sind.

a) Zulässige nachträgliche Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff oder Karosserie (Tuning). Diese müssen der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments oder der Veränderung des Fahrverhaltens dienen. Hierzu zählen insbesondere Motortuning, Spoiler, Tieferlegung, Sportauspuff.

b) Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen. Hierzu zählen insbesondere Airbrush-Lackierungen und Folierungen.

Wenn der →Gesamtneuwert der oben genannten Teile höher als 10.000 EUR ist, gilt: Der übersteigende Wert ist nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen →Unterversicherung.

(3) Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versichert sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient. Beispiel: Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

1.1.3 Was gilt für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör?

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten alle Regelungen im Baustein Kaskoversicherung entsprechend, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

1.2 Versicherte Ereignisse in der Teilkaskoversicherung

In der Teilkaskoversicherung besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

(1) Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Als Verglasung gelten

- Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben),
- Spiegelglas und
- Abdeckungen von Leuchten.

Nicht zur Verglasung gehören:

- Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

(2) Entwendung

Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.

b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht

kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine vollendete oder versuchten Entwendung

- des Fahrzeugs
- seiner mitversicherten Teile oder
- sonstigen Fahrzeuginhalts (z.B. Mantel, Tasche, Koffer)

verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden. Beispiel: Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug.

Versichert ist, wenn Ihnen die Schlüssel des versicherten Fahrzeugs

- geraubt oder
- durch Einbruch in ein Gebäude einschließlich dessen Räume oder in ein verschlossenes Behältnis (z.B. Spind in Fitnesscenter) gestohlen

werden. Wir ersetzen die nachgewiesenen Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern oder die Kosten der Umcodierung. Die maximale Entschädigung beträgt 1.000 EUR. Um die Entschädigung zu erhalten, müssen Sie den Raub oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel bei der Polizei anzeigen.

(3) Naturgewalten (Elementarschäden)

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- Sturm - ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8
- Hagel
- Blitzschlag
- Überschwemmung
- Erdfall - ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen
- Erdbeben - ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen
- Dachlawine
- Lawine - ist ein Abgang von Schnee- oder Eismassen an Abhängen
- Mure - ist ein Abgang von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen an Abhängen
- Vulkanausbruch - ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen
- Erdbeben - ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird

Versichert sind auch Schäden, bei denen durch eine der Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Beispiel: Ein Ast wird durch Sturm gegen das Fahrzeug geschleudert. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Gegenstände mit dem Fahrzeug verbunden sind. Beispiel: Eine Vorzeltstange beschädigt bei Sturm den Wohnwagen.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch die Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Beispiel: Sie kommen auf der mit Hagel bedeckten Fahrbahn ins Schleudern.

(4) Zusammenstoß mit Tieren jeglicher Art

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeglicher Art.

(5) Tierbiss

Versichert sind unmittelbar durch einen Tierbiss verursachte Schäden. Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu 5.000 EUR je Schadenfall versichert.

(6) Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit offener Flammenbildung, das sich unkontrolliert ausbreitet. Nicht

als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht versichert sind Schäden durch Implosion.

(7) Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu 5.000 EUR je Schadenfall versichert.

(8) Versicherungsschutz bei der Benutzung von Schiffen / Fahren

Bei der Benutzung von Schiffen / Fahren leisten wir Ersatz, wenn das versicherte Fahrzeug

- untergeht,
- durch Schlingern des Wasserfahrzeugs, überkommendes Wasser oder Gegenfallen von Gegenständen beschädigt wird,
- durch die Schiffsführung aufgeopfert wird, soweit Sie nicht aus der Großen Havarie entschädigt werden.

Ferner leisten wir Ersatz für Aufwendungen, die Ihnen im Rahmen der Großen Havarie im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust Ihres Fahrzeugs entstehen.

1.3 Versicherte Ereignisse in der Vollkaskoversicherung

In der Vollkaskoversicherung besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

(1) Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind alle Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach Ziffer 1.2.

(2) Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Versichert sind auch Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff) verursacht wurde.

Gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen (Betriebschaden) sind mitversichert, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Keine Unfallschäden sind aber insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Verwindungsschäden. Dies sind Schäden durch Verbiegen oder Verdrehen des Fahrzeugs in der Längsachse, z.B. aufgrund Kräfteinwirkungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Pickup durch Beladen mit Kies oder Brennholz.

(3) Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Bei Hackerangriffen (siehe hierzu Absatz 2) auf Ihr Fahrzeug gilt: Versichert sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriffs. Nicht als unmittelbarer Angriff gilt, wenn ein Hacker den Server oder die digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens angreift (z.B. Hackerangriff gegen den Server des Fahrzeugherstellers). Dies gilt auch dann, wenn sich dieser Angriff mittelbar auf die Funktion Ihres Fahrzeugs auswirkt.

1.4 Versicherte Personen und örtlicher Geltungsbe- reich

1.4.1 Wer ist versichert?

Der Baustein Kaskoversicherung schützt Sie. Wenn der Baustein auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, bezieht sich der Schutz auch auf diese Person. Beispiel: Die Kaskoversicherung soll auch den Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs schützen.

1.4.2 In welchen Ländern besteht Versicherungs- schutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

1.5 Unsere Leistung im Schadenfall

Hinweis: Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

1.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

(1) Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren lassen, gilt Ziffer 1.5.2.

Lässt sich für das Fahrzeug kein Restwert erzielen, erstatten wir nachgewiesene Kosten der Fahrzeugverschrottung.

Hinweis: Bei einem Totalschaden aufgrund eines Glasbruchschadens gilt die Regelung in Ziffer 1.5.2 Absatz 2.

(2) Definition von Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

(3) Fälle, in denen wir den Neupreis zahlen

Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Neupreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat und
- b) es tritt innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden oder der Verlust des Fahrzeugs ein.

c) Für das versicherte Fahrzeug wurden bisher weder eine Neu- preis- noch eine Kaufpreisschädigung gezahlt.

(4) Definition von Neupreis und Neufahrzeug

a) Neupreis

Neupreis ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufwenden müssen. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

b) Neufahrzeug

Als Neufahrzeug gilt ein Fahrzeug, das

- unmittelbar vom Fahrzeughändler oder -hersteller erworben und
- erstmalig auf Sie zugelassen wurde.

Als Neufahrzeug gilt auch ein Fahrzeug, das vor der Zulassung auf Sie

- als Tages- oder Kurzzulassung auf einen Fahrzeughändler zu- gelassen war und
- eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufwies und
- die Erstzulassung auf den Fahrzeughändler nicht länger als ei- nen Monat zurücklag.

(5) Fälle, in denen wir bei einem von Ihnen als Gebrauchtfahr- zeug erworbenem Fahrzeug den Kaufpreis zahlen

Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Kaufpreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) es tritt innerhalb von 12 Monaten nach erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs auf Sie ein Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs ein und

b) der Kaufpreis kann durch Anschaffungsrechnung bzw. Kaufver- trag nachgewiesen werden.

(6) Definition von Kaufpreis

Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei An- schaffung tatsächlich entrichtet worden ist.

Die Regelung zur Erstattung der Mehrwertsteuer in Ziffer 1.5.4 gilt für die Kaufpreiserstattung nicht. Bei der Erstattung der Mehrwert- steuer stellen wir auf den Zeitpunkt der Anschaffung des versicher- ten Fahrzeugs ab. Maßgeblich ist, ob zu diesem Zeitpunkt Mehr- wertsteuer aufgewendet wurde oder nicht. Dies ist durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen.

(7) Ersatz für Zulassungskosten, Überführungskosten und Verwaltungskosten bei Ersatzfahrzeug

Für das Ersatzfahrzeug erstatten wir Zulassungskosten und Ver- waltungskosten bis zu 200,00 EUR gegen Nachweis. Wir ersetzen bis zu 1.000 EUR der nachgewiesenen Kosten der Überführung ei- nes Neufahrzeugs, das Sie unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben haben. Holen Sie das Neu- fahrzeug direkt beim Hersteller ab, ersetzen wir die nachgewiese- nen Kosten für Anreise, Übernachtung und Rückreise ebenfalls bis zu 1.000 EUR.

1.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

(1) Beschädigung

a) Zahlung der Reparaturkosten

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur er- forderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts. Voraussetzung ist, dass Sie uns die vollständige und fachgerechte Reparatur durch eine Rech- nung nachweisen oder ein durch uns beauftragter Sachverständiger diese bestätigt. Fehlt dieser Nachweis, bezahlen wir ent- sprechend der nachfolgenden Regelung.
- Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachge- recht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten ei-

ner vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

b) Kein Ersatz für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden.

c) Betriebsmittel

Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlfüssigkeit) werden ersetzt, wenn ein Austausch im Rahmen der Reparatur erforderlich ist. Treibstoff wird nicht ersetzt.

(2) Ersatz von Bruchschäden an der Verglasung nur bei Reparatur

Wenn Sie einen Bruchschaden ausschließlich an der Verglasung Ihres Fahrzeugs haben, ohne dass es dabei zu weiteren versicherten Beschädigungen am Fahrzeug gekommen ist, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten der Instandsetzung nur, wenn hierfür eine Rechnung vorgelegt wird. Eine Abrechnung des Glasschadens auf Basis einer Schätzung (z.B. Kostenvoranschlag) ist nicht möglich.

Hinweis: Bitte beachten Sie bei Glasbruchschäden die Sonderregelung zum Verzicht auf Abzug einer Selbstbeteiligung bei Scheibenreparatur nach Ziffer 1.5.7 Absatz 2.

1.5.3 Was zahlen wir sonst noch?

(1) Abschleppen

Bei Beschädigung oder Totalschaden des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt.

Dies gilt nicht, soweit ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist. Wenn Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet.

(2) Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

(3) Kosten der Abholung bei Wiederauffinden des Kfz nach Entwendung

Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

1.5.4 Wann erstatten wir die Mehrwertsteuer?

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei Leasingfahrzeugen bestimmt sich die Vorsteuerabzugsberechtigung nach den Gegebenheiten beim Leasinggeber.

1.5.5 Welche zusätzlichen Regelungen gelten bei Entwendung?

(1) Wiederauffinden des Fahrzeugs

Sie sind zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, wenn das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden wird. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

(2) Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nicht nach Absatz 1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer. Dies gilt nicht, wenn wir die Leistung abgelehnt haben.

Wenn wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach Ziffer 2 Absatz 2) oder nach Ziffer 3 gekürzt haben, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

1.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung für den Fahrzeugschaden nach Ziffer 1.5.1 und 1.5.2 ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.

1.5.7 Wann ziehen wir eine Selbstbeteiligung ab?

(1) Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung je Schadenereignis

Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, wird diese für jedes versicherte Fahrzeug und jedes Schadenereignis gesondert von der von uns zu zahlenden Entschädigung abgezogen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

(2) Sonderregelung für Glasbruchschäden

Wird die Reparatur eines Glasbruchschadens an der Scheibenverglasung des Fahrzeugs gemäß Ziffer 1.5.2 Absatz 2 ohne einen Scheibenaustausch durchgeführt, bringen wir keine Selbstbeteiligung in Abzug.

1.5.8 Was gilt für Rest- und Altteile?

Rest- und Altteile sowie das Fahrzeug im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen.

Wir sind berechtigt, die Entschädigung um den Veräußerungswert (Restwert) des beschädigten Fahrzeugs oder der beschädigten Teile zu kürzen.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

(2) Grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls besteht gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz. Wir verzichten jedoch Ihnen gegenüber in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Der Verzicht gilt zugunsten eines berechtigten Fahrers entsprechend (siehe hierzu Ziffer 8).

Der Verzicht gilt nicht

- bei Entwendung des Fahrzeugs oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(3) Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B.: bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings nach DVR-Richtlinien.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Ziffer 3.1 Absatz 4 dar.

(4) Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz des Bausteins Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

(5) Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

(6) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?**
- 3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?**
- 3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?**

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B.: bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrtsicherheitstrainings nach DVR-Richtlinien.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind nach Ziffer 2 Absatz 3 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall elektronisch oder telefonischen Kontakt mit uns auf. Unseren Schadendirektruf erreichen Sie rund um die Uhr unter +49 89 2555 692 93.

(2) Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

(3) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartezeit müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in →Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(4) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist.

(5) Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör sind Sie abweichend von Absatz 1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in →Textform anzuzeigen. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(6) Anzeige eines Entwendungs-, Brand- oder Wildschadens bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder →Wildschaden den Betrag von 1.000 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

(7) Besondere Anzeigepflicht bei behördlichen Ermittlungen
Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

Was gilt bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe?

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe können Sie vor Klageerhebung einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe umfassen:

- Die Feststellung des Wiederbeschaffungswerts bzw. Neupreises.
- Die Feststellung des Umfangs der erforderlichen Reparaturarbeiten oder einer Wertminderung.

Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn einer innerhalb von zwei Wochen

nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennt, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er wird vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

b) Der Fahrer hat grob fahrlässig die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.

c) Der Fahrer hat das Fahrzeug geführt, obwohl er aufgrund Alkohols oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Wir verzichten jedoch auch in den Fällen von b) und c) auf den Regress, wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebte.

Die Regelungen gelten entsprechend, wenn eine der nachfolgenden Personen den Schaden herbeiführt:

- Eine sonstige in der Kfz- Haftpflichtversicherung mitversicherte Person (vgl. Baustein Kfz- Haftpflichtversicherung Ziffer 1.3).
- Der Mieter oder der Entleiher des Fahrzeugs.

5. Geltung der Regelungen auch für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Was gilt für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör?

Für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör gelten alle Regelungen im Baustein Kaskoversicherung entsprechend.

Ausnahme: Es ist für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör, ausdrücklich etwas anderes geregelt.

6. Fälligkeit unserer Zahlung

Wann ist unsere Zahlung fällig?

(1) Fälligkeit

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

(2) Vorschuss

Sie können unter nachfolgenden Voraussetzungen einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen:

- Wir haben unsere Zahlungspflicht festgestellt.
- Die Entschädigung lässt sich jedoch nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen.

(3) Sonderregelung für Diebstahlschäden

Wenn das Fahrzeug entwendet worden ist, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform.

7. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?

Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

8. Fälle, in denen wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern können, wenn Sie nicht selbst gefahren sind

Wann können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Wenn eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug fährt und es zu einem Schadenereignis kommt, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen grundsätzlich nicht zurück. Die Regelung in Teil B Ziffer 4 Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung.

Zur Rückforderung unserer Leistung vom Fahrer sind wir jedoch in folgenden Fällen berechtigt:

- a) Der Fahrer hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie Pflichten und →Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?**
- 1.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**
- 1.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?**
- 1.4 Was gilt, wenn Sie bei Fahrzeugwechsel nicht rechtzeitig zahlen?**
- 1.5 Was gilt bei einer Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung?**

1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode

zahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

Bei Fahrzeugen, die mit einem →Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist die Beitragsfälligkeit der erste Tag der Saison. Als Zahlungsperiode kann nur ein Monat oder ein Jahr gewählt werden.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Wenn vereinbart ist, dass der Versicherungsschutz erst später beginnt, wird der erste oder einmalige Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt nachdem wir Sie in →Textform zur Zahlung aufgefordert haben. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren) muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 1.2 und 1.3).

1.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

Hinweis: Auch ein vorläufiger Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Diese Regelung finden Sie in Teil C, Ziffer 1.2 Absatz 4.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nur, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Anspruch auf Geschäftsgebühr

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, können wir gemäß Teil C Ziffer 9 eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese kann bis zu 40 Prozent des Beitrags für ein Versicherungsjahr betragen.

1.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in →Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist weiter mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung nach Ziffer 1.3 Absatz 2 erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung mit Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung nochmals ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung. Wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden wurde, beginnt die Monatsfrist mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

1.4 Was gilt, wenn Sie bei Fahrzeugwechsel nicht rechtzeitig zahlen?

Wenn Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns versichern (→Fahrzeugwechsel), gilt: Wir wenden bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach Ziffer 1.3 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach Teil C, Ziffer 1.2 Absatz 4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen Versicherungsende des bisherigen Fahrzeugs und Versicherungsbeginn des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen und
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend Teil C Ziffer 9 verlangen.

1.5 Was gilt bei einer Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung?

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für diesen Zeitraum. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bleiben unberührt.

2. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Hinweis: Die von Ihnen zu beachtenden →Obliegenheiten vor und im Versicherungsfall finden Sie in Teil A jeweils unter der Überschrift: "Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)".

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine →Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich

nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt: Wir bleiben insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Für zu erfüllende Auskunft- oder Aufklärungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles gelten besondere gesetzliche Regelungen (§ 28 Abs. 4 VVG). Sollten Sie diese Pflichten verletzen, gilt: Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie zuvor durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Diese Hinweispflicht besteht allerdings nicht, wenn es uns aufgrund der Umstände unmöglich ist, Ihnen diesen Hinweis rechtzeitig zu geben. Dies gilt insbesondere im Falle der Wartepflicht zur Ermöglichung der Feststellungen nach einem Unfall (Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 3.2 Absatz 3).

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dies gilt zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

3. Gefahrerhöhung

Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen.

Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach § 25 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 3 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den

mitversicherten Personen gegenüber auf höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden in folgenden Fällen keine Anwendung:

- Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder
- es ist nach den Umständen als vereinbart anzusehen, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

(5) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach Absatz 3 bedarf der →Textform. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

4. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Hinweis: Beachten Sie zur Möglichkeit der Rückforderung unserer Leistung von einem berechtigten Fahrer in der Kfz-Kaskoversicherung die Sonderregelung in Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 8.

Wann gehen Ihre Ansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch auf uns über. Dies gilt nur bis zu der Höhe, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, gilt: Wir können den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Teil B Ziffer 2 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Wenn Sie die Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, können wir unsere Leistung lediglich kürzen.

Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

5. Obliegenheiten bei der Ruheversicherung

Hinweis: Beachten Sie zur Ruheversicherung nach →Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 10.1.

Welche Obliegenheiten müssen Sie bei der Ruheversicherung beachten?

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug nicht nur vorübergehend wie folgt abzustellen:

- In einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage).

- Auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen).

Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Abstellplätze nicht gebrauchen.

Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen von Ziffer 2 Absatz 1 leistungsfrei.

6. Anzeige einer Veräußerung

Hinweis: Beachten Sie zur Veräußerung Ihres Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 10.1.

Was müssen Sie bei einer Veräußerung des Fahrzeugs beachten?

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in →Textform anzeigen. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Ist die Anzeige unterblieben, sind wir unter folgenden Voraussetzungen nicht zur Leistung verpflichtet:

- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
- Wir weisen nach, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalls die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

7. Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Hinweis: Die vollständige Regelung zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung finden Sie in Teil C Ziffer 14.3.

Welche Mitteilungspflichten haben Sie hinsichtlich der Merkmale zur Beitragsberechnung?

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Verletzungen dieser Anzeigepflicht führen nicht zu einem Verlust des Versicherungsschutzes, berechtigen uns aber zu einer rückwirkenden Anpassung des Beitrags. Bei vorsätzlicher Verletzung haben wir das Recht zur Erhebung einer Vertragsstrafe. Dies ist in Teil C Ziffer 14.3 Absatz 3 geregelt.

8. Anzeigepflicht bei Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Hinweis: Beachten Sie zur Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 14.4.

Was müssen Sie bei einer Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs beachten?

Wenn sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs ändert, gilt: Sie müssen uns dies anzeigen (siehe hierzu auch Teil C Ziffer 14.4. Absatz 1).

9. Pflichten der mitversicherten Personen

Hinweis: Beachten Sie zu den Rechten der mitversicherten Personen auch die Regelung in Teil C Ziffer 2.

Welche Pflichten haben mitversicherte Personen?

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit nicht ihr Anwendungsbereich ausdrücklich beschränkt ist, für jeden Leistungsbaustein.

1. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**
- 1.2 Was gilt bei vorläufigem Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben. Er beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, richten sich die Folgen nach Teil B Ziffer 1.2.

1.2 Was gilt bei vorläufigem Versicherungsschutz?

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

(1) Kfz-Haftpflichtversicherung

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, gilt: Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt spätestens an dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird.

Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Kasko- und Auslandsschadenschutz-Versicherung

In der Kasko- und Auslandsschadenschutz-Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach Teil B Ziffer 1 gezahlt haben, haben Sie endgültigen Versicherungsschutz.

(4) Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt unter den folgenden Voraussetzungen rückwirkend:

- Wir haben Ihren Antrag unverändert angenommen und
- Sie haben den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

(5) Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen.

Die Kündigung bedarf der →Textform. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Ihre Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

(6) Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

(7) Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

2. Rechte der mitversicherten Personen

Hinweis: Die Pflichten einer mitversicherten Person finden Sie in Teil B Ziffer 9.

Was gilt für mitversicherte Personen?

(1) Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als →Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z.B. die Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung (vgl. Teil A Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Ziffer 1.2).

(2) Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung. Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur in folgenden Fällen berufen:

- Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände liegen in der Person des Mitversicherten vor.
- Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände waren der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

3. Bedingungsanpassung

Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Unwirksamkeit einer Regelung

Wenn durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
 - einen bestandskräftigen Verwaltungsakt
- eine Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksame erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsabschluss beachten müssen;
- die Anpassung Ihres Beitrags;
- die Vertragsdauer;

- die Kündigung des Vertrags.

(3) Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein

Für eine Anpassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die gesetzlichen Vorschriften enthalten keine konkrete Bestimmung, mit der die durch Unwirksamkeit (siehe Absatz 1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann.
- Der ersatzlose Wegfall der Regelung stellt keine angemessene Lösung dar, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten. Kriterium ist hierbei, was vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in →Textform (z.B. Brief oder E-Mail) mitteilen und erläutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in →Textform erfolgen.

Auf Ihr Widerspruchsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

(6) Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Widersprechen Sie der Bedingungsanpassung, können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten am Vertrag ohne Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären. Wir müssen dabei eine Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats einhalten.

4. Definition des Versicherungsjahrs

Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?

Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5. Laufzeit des Vertrags und Kündigung

Wie lange läuft der Vertrag?

(1) Angabe im Versicherungsschein

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Vertragsverlängerung und Kündigung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr. Dies gilt nur, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

Die automatische Verlängerung tritt auch ein, wenn das erste Versicherungsjahr lediglich aufgrund eines von Ihnen gewünschten anderen Ablaufs weniger als ein Jahr beträgt. Beispiel: Der Vertrag beginnt am 1. September, Sie möchten als Ablauf jedoch in den Folgejahren jeweils den 1. Januar.

Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der →Textform. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

6. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

(2) Kündigungsfrist

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Abweichend davon gilt im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung:

Die Kündigung muss dem Vertragspartner innerhalb eines Monats zugehen

- nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben,
- nachdem wir zu Unrecht abgelehnt haben oder
- nachdem wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.

Außerdem können Sie und wir den Vertrag innerhalb eines Monats seit Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

(3) Textform der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Regelung bedarf der →Textform. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

7. Umstellung auf aktuelle ADAC Autoversicherung Versicherungsbedingungen

Wir können Ihnen für den Zeitraum nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer unsere aktuellen Versicherungsbedingungen anbieten.

Wir werden Ihnen das Angebot zur Umstellung auf die aktuellen Versicherungsbedingungen mindestens einen Monat, bevor Sie oder wir den Vertrag zum Ablauf spätestens kündigen können (Ziffer 5 Absatz 2), mitteilen. Diese Mitteilung erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die aktuellen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu den bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Die aktuellen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform bis zum Ablauf der Monatsfrist entweder annehmen oder ablehnen. Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Annahme als erteilt. Auf diese Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen.

Eine Umstellung auf die aktuellen Versicherungsbedingungen erfolgt zum Beginn des nächsten Versicherungsjahrs.

8. Auswirkung einer Kündigung auf die einzelnen Leistungsbausteine

Wie wirkt sich eine Kündigung auf die einzelnen Leistungsbausteine aus?

Die Leistungsbausteine Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und die Zusatzvereinbarung Auslandsschadenschutz-Versicherung sind jeweils rechtlich selbständige Verträge. Die Kündigung von einem dieser Verträge berührt das Fortbestehen der anderen Verträge nicht.

Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Autoversicherung für das Fahrzeug zu kündigen. Beispiel: Wir haben ein Kündigungsrecht im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung. Wir können die Kündigung dann auch auf den Baustein Kaskoversicherung erstrecken.

Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf alle Leistungsbausteine ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Leistungsbausteine nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, alle Leistungsbausteine zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

Kündigen Sie oder wir nur den Leistungsbaustein Auslandsschadenschutz-Versicherung, ergibt sich daraus kein Kündigungsrecht für die Leistungsbausteine Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung.

Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

9. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt nur, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese kann jedoch nicht mehr als 40 Prozent des Beitrags für ein Versicherungsjahr betragen.

10. Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**
- 10.2 Was gilt bei Wagniswegfall?**

10.1 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

(1) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, so geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber über.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

(2) Kündigungsrechte

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

(3) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der →Textform. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Vertragsbeendigung bei Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Dies gilt jedoch nur, wenn der Erwerber der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung des neuen Versicherers vorlegt. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

(5) Pflicht zur Anzeige der Veräußerung

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in →Textform anzeigen. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Ist die Anzeige unterblieben, sind wir unter folgenden Voraussetzungen nicht zur Leistung verpflichtet:

- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und
- wir weisen nach, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

(6) Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Geht das Eigentum an dem versicherten Fahrzeug im Wege der Zwangsversteigerung über, finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

10.2 Was gilt bei Wagniswegfall?

Fällt ein versichertes Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Wagniswegfall zu.

11. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 11.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?**
- 11.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?**
- 11.3 Wann darf mit ungestempelten Kennzeichen gefahren werden?**

11.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

(1) Ruheversicherung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die →Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt in folgenden Fällen nicht:

- Die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder
- Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

Die beitragsfreie Ruheversicherung gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

(2) Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der →Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestanden hat.

(3) Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug nicht nur vorübergehend wie folgt abzustellen:

- In einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage).
- Auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen).

Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Abstellplätze nicht gebrauchen. Siehe hierzu auch Teil B Ziffer 5.

(4) Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Die →Wiederzulassung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(5) Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der →Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir folgendes Recht: Wir können den Vertrag fortsetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags auffordern.

11.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

Für Fahrzeuge, die mit einem →Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach Ziffer 11.1 Absatz 2.

Für folgende Fahrten außerhalb der Saison haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz:

- Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren.
- Fahrten im Zusammenhang mit der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung.

Der Versicherungsschutz hierfür ist auf den für den Halter zuständigen Zulassungsbezirk und einen angrenzenden Bezirk begrenzt.

11.3 Wann darf mit ungestempelten Kennzeichen gefahren werden?

(1) Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

(2) Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung. Diese Fahrten dürfen jedoch nur innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks erfolgen. Voraussetzung ist zudem, dass die Fahrt mit einem ungestempelten Kennzeichen erfolgt, das die Zulassungsbehörde vorab erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

12. Schadenfreiheitsrabatt-System

Inhalt dieses Abschnitts:

- 12.1 Wonach richtet sich die Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)?
- 12.2 Für welche Fahrzeuge gelten die SF-Klassen nicht?
- 12.3 Wann kommt es zu einer Neueinstufung?
- 12.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
- 12.5 Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden?
- 12.6 Wie kann ein Schadenverlauf eines anderen Vertrags übernommen werden?
- 12.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
- 12.8 Wie wird nach Betriebsübergang der Schadenverlauf übernommen?
- 12.9 Welche Einstufung gilt nach Abgabe des Schadenverlaufs?
- 12.10 Wie erhalten wir Auskünfte über den Schadenverlauf und welche Rechte haben wir bei Abweichungen?
- 12.11 Welche Auskünfte über Ihren Schadenverlauf geben wir weiter?
- 12.12 Tabellen zum SF-Klassen-System

12.1 Wonach richtet sich die Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)?

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse nach Ihrem Schadenverlauf. Jeder SF-Klasse wird ein Beitragssatz zugeordnet. Siehe dazu die Tabellen in Ziffer 12.12.

Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe Ziffer 5 Absatz 2), gilt: Sie können verlangen, dass wir die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung vornehmen. Dies gilt nicht, wenn das versicherte Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug innerhalb der letzten zwölf Monate bereits vollkaskoversichert war. In diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung.

(1) Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in eine SF-Klasse nicht vorliegen, stufen wir in die SF-Klasse 0 ein.

(2) Sondereinstufungen in die SF-Klasse 1/2 (Führerscheinregelung)

Ihr Vertrag kann mit der SF-Klasse 1/2 beginnen, wenn Sie nachweisen, dass Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) haben. Der Führerschein muss von einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR erteilt worden sein. Er muss

zum Führen eines Fahrzeugs mit amtlichem Kennzeichen berechtigen.

(3) Sondereinstufungen in die SF-Klasse 1 (Führerschein- und Zweitwagenregelung)

Ihr Vertrag kann mit der SF-Klasse 1 beginnen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Auf Sie ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Wohnmobil oder Lkw bis 3,5 t zugelassen, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.
- b) Auf Ihren Ehepartner oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Wohnmobil oder Lkw bis 3,5 t zugelassen, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.
- c) Sie weisen nach, dass Sie seit mindestens vier Jahren eine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) haben. Der Führerschein muss von einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR erteilt worden sein und muss zum Führen eines Pkw oder Kraftrades mit amtlichem Kennzeichen berechtigen.
- d) Auf Ihren Vater oder Ihre Mutter ist ein Pkw, Kraftrad, Wohnmobil oder Lkw bis 3,5 t zugelassen, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

(4) Sondereinstufungen in die SF-Klasse 4 (Zweitwagenregelung bei Fahreralter mind. 25 Jahre)

Ihr Vertrag kann mit der SF-Klasse 4 beginnen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Auf Sie, Ihren Ehepartner bzw. Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder Elternteil ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Wohnmobil oder Lkw bis 3,5 t zugelassen. Die Einstufung hierfür ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei der ADAC Autoversicherung AG zu diesem Zeitpunkt mindestens die SF-Klasse 1/2.
- b) Sie und alle Fahrer des hinzukommenden Fahrzeugs sind mindestens 25 Jahre alt. Liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor, gilt: Wir stufen Ihren Vertrag ab diesem Zeitpunkt in diejenige SF-Klasse ein, die sich ohne dieses Merkmal ergeben hätte. Beispiel: Ihr 18-jähriger Sohn wird in den Fahrerkreis aufgenommen. Sie werden dann in die SF-Klasse eingestuft, die sich ergeben hätte, wenn Ihr Vertrag nach Absatz 3 eingestuft worden wäre.

12.2 Für welche Fahrzeuge gelten die SF-Klassen nicht?

Für folgende Fahrzeuge gibt es keine SF-Klassen:

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen,
- Sonderfahrzeuge (ausgenommen Krankenwagen), Arbeitsmaschinen,
- Wohnwagenanhänger, Anhänger, Auflieger,
- Wechselaufbauten,
- Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen und roten Kennzeichen (außerhalb einer Versicherung für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks),
- Selbstfahrervermietfahrzeuge.

12.3 Wann kommt es zu einer Neueinstufung?

Wir stufen Ihren Vertrag nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

(1) Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Kalenderjahr folgt.

(2) Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, gilt: Ihr Vertrag wird in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Ziffer 12.12 eingestuft.

Im Falle einer Unterbrechung gelten die Regelungen nach Ziffer 12.7.

(3) Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem →Saisonkennzeichen zugelassen (siehe Ziffer 11.2), gilt: Wir nehmen bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach Absatz 2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

(4) Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, gilt: Wir stufen Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, gilt: Er wird bei schadenfreiem Verlauf ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 1/2	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse 1/2

(5) Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Ziffer 12.12 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

12.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

(1) Schadenfreier Verlauf

Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden.
- Es wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag in folgenden Fällen als schadenfrei:

a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen aus folgenden Gründen:

- Aufgrund eines Abkommens der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern.
- Wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.

b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.

c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.

d) Wir leisten oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.

e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur aus folgendem Grund in Anspruch:

- Eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung haftet für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang.
- Sie haben aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

f) Es handelt sich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden wegen Führens fremder Fahrzeuge im Ausland. Siehe hierzu Teil A, Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Ziffer 1.7.

g) Es handelt sich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden der Auslandsschadenschutz-Versicherung. Siehe hierzu Zusatzvereinbarung Auslandsschadenschutz-Versicherung.

(2) Schadenbelasteter Verlauf

Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor,

- wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden,
- für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach Absatz 1 a) bis g).

Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei und wir leisten erst in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen, gilt: Es kommt für die Rückstufung auf das Datum des Schadenereignisses an. Dies bedeutet, dass wir Ihren Vertrag im dem Schadenereignis folgenden Kalenderjahr zurückstufen.

12.5 Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden?

(1) Freiwillige Rückerstattung unserer Entschädigung

Sie können in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig zurückerstatten. Freiwillig bedeutet in diesem Fall ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung.

Erhalten wir einen Teil der geleisteten Schadenaufwendungen von einem Dritten zurückerstattet, wird der Vertrag als schadenfrei behandelt. Dies gilt nur, wenn Sie uns die verbleibenden Aufwendungen zurückerstatten.

(2) Unterrichtung über die Höhe unserer Entschädigung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Zahlung an den Geschädigten, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt.

Wenn wir nach der Mitteilung der Höhe unserer Zahlungen weitere Zahlungen erbringen müssen, gilt: Die danach erfolgten Zahlungen führen nicht mehr zu einer Erhöhung Ihres Rückerstattungs Betrags.

(3) Antrag innerhalb von sechs Monaten

Den Antrag auf Freistellung des Versicherungsvertrags von dem gemeldeten Schaden müssen Sie innerhalb von sechs Monaten stellen. Die Frist beginnt zu laufen: In der Kfz-Haftpflichtversicherung ab Zugang der Mitteilung nach Absatz 2. In der Vollkaskoversicherung nach Zugang der Entschädigungsleistung.

12.6 Wie kann ein Schadenverlauf eines anderen Vertrags übernommen werden?

(1) Fälle, in denen der Schadenverlauf übernommen werden kann

In nachfolgenden Fällen übernehmen wir den Schadenverlauf eines anderen Vertrags auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs.

Es spielt dabei keine Rolle, ob der andere Vertrag bei uns oder einem anderen Versicherer bestand.

a) Fahrzeugwechsel

Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

b) Rabatftausch

Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

c) Schadenverlauf einer anderen Person

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

d) Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

e) Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

(2) Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Dies gilt nur unter den folgenden zusätzlichen Voraussetzungen:

a) Es handelt sich bei der anderen Person um

- Ihren Ehepartner,
- Ihren Lebenspartner,
- Ihre Eltern,
- Ihre Kinder oder
- Ihre Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder oder
- eine juristische Person.

b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden. Sie gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

d) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zehn Jahre zurück.

12.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

(1) Im Jahr der Beendigung der Unterbrechung

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (→Außerbetriebsetzung, →Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

a) Bestand der Vertrag im Kalenderjahr der Unterbrechung mindestens sechs Monate, gilt: Wir übernehmen den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b) Bestand der Vertrag im Kalenderjahr der Unterbrechung weniger als sechs Monate, gilt: Wir übernehmen den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, gilt: Wir übernehmen den Schadenverlauf nicht. Der Vertrag wird gem. Ziffer 12.3 eingestuft.

Ziffer 12.3 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Im Folgejahr

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

12.8 Wie wird nach Betriebsübergang der Schadenverlauf übernommen?

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden. Er gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

12.9 Welche Einstufung gilt nach Abgabe des Schadenverlaufs?

Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

12.10 Wie erhalten wir Auskünfte über den Schadenverlauf und welche Rechte haben wir bei Abweichungen?

(1) Auskünfte, die wir vom Vorversicherer einholen

Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst wurden, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind,
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

(2) Auskünfte, die wir von der Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer einholen

Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, dies durch Abfrage bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer zu überprüfen. Hierzu dürfen wir nachfragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war. Die zuständige Gemeinschaftseinrichtung ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

(3) Unser Anpassungsrecht bei Abweichungen

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den im Antrag genannten Schadenfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über Ihren tatsächlichen Schadenverlauf zu ändern.

12.11 Welche Auskünfte über Ihren Schadenverlauf geben wir weiter?

(1) Weitergabe von Auskünften an einen nachfolgenden Versicherer

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt diesem Auskünfte zu erteilen. Auf Anfrage sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug zu geben. Der Umfang entspricht den Auskünften, die auch wir vom Vorversicherer nach Ziffer 12.10 Absatz 1 einholen können.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Weitergabe von Auskünften an die Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer

Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum SF-Klassen-System in Ziffer 12.12 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer abrufbar sein (siehe Ziffer 12.10).

12.12 Tabellen zum SF-Klassen-System

12.12.1 Pkw

(1) Einstufung von Pkw in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und unterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse (SF)	Beitrags-satz in % in KH	Beitrags-satz in % in VK
fünfzig Kalenderjahre	SF 50	16	16
neunundvierzig Kalenderjahre	SF 49	17	17
achtundvierzig Kalenderjahre	SF 48	17	17
siebenundvierzig Kalenderjahre	SF 47	17	17
sechsendvierzig Kalenderjahre	SF 46	17	17
fünfundvierzig Kalenderjahre	SF 45	17	17
vierundvierzig Kalenderjahre	SF 44	17	17
dreiundvierzig Kalenderjahre	SF 43	18	18
zweiundvierzig Kalenderjahre	SF 42	18	18
einundvierzig Kalenderjahre	SF 41	18	18
vierzig Kalenderjahre	SF 40	18	18
neununddreißig Kalenderjahre	SF 39	18	19
achtunddreißig Kalenderjahre	SF 38	19	19
siebenunddreißig Kalenderjahre	SF 37	19	19
sechsendreißig Kalenderjahre	SF 36	19	19
fünfunddreißig Kalenderjahre	SF 35	20	20
vierunddreißig Kalenderjahre	SF 34	21	21
dreiunddreißig Kalenderjahre	SF 33	22	21
zweiunddreißig Kalenderjahre	SF 32	23	21
einunddreißig Kalenderjahre	SF 31	23	22
dreißeig Kalenderjahre	SF 30	24	22
neunundzwanzig Kalenderjahre	SF 29	24	22
achtundzwanzig Kalenderjahre	SF 28	25	23
siebenundzwanzig Kalenderjahre	SF 27	25	23
sechsendzwanzig Kalenderjahre	SF 26	26	23
fünfundzwanzig Kalenderjahre	SF 25	26	24
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24	27	24
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23	27	24
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22	28	25
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21	28	25
zwanzig Kalenderjahre	SF 20	29	25
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	29	26
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	30	26
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	30	26
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	31	27
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	31	27
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	32	27
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	33	28
zwölf Kalenderjahre	SF 12	34	28
elf Kalenderjahre	SF 11	36	29
zehn Kalenderjahre	SF 10	37	29
neun Kalenderjahre	SF 9	38	30
acht Kalenderjahre	SF 8	39	30
sieben Kalenderjahre	SF 7	41	31
sechs Kalenderjahre	SF 6	42	32
fünf Kalenderjahre	SF 5	44	33
vier Kalenderjahre	SF 4	46	34
drei Kalenderjahre	SF 3	48	35
zwei Kalenderjahre	SF 2	52	36
ein Kalenderjahr	SF 1	58	38
	SF 1/2	68	46
	S	78	
	0	100	60
	M	120	80

(2) Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

a) Kfz-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Kl.			
SF 50	SF 30	SF 13	SF 2	M
SF 49	SF 26	SF 12	SF 2	M
SF 48	SF 25	SF 12	SF 2	M
SF 47	SF 25	SF 12	SF 2	M
SF 46	SF 24	SF 11	SF 2	M
SF 45	SF 23	SF 11	SF 2	M
SF 44	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 43	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 42	SF 21	SF 10	SF 2	M
SF 41	SF 21	SF 9	SF 2	M
SF 40	SF 20	SF 9	SF 1	M
SF 39	SF 20	SF 9	SF 1	M
SF 38	SF 19	SF 8	SF 1	M
SF 37	SF 18	SF 8	SF 1	M
SF 36	SF 18	SF 8	SF 1	M
SF 35	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 33	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 32	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 31	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 30	SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 29	SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 28	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 27	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 26	SF 11	SF 2	S	M
SF 25	SF 10	SF 2	S	M
SF 24	SF 9	SF 2	S	M
SF 23	SF 9	SF 1	S	M
SF 22	SF 8	SF 1	S	M
SF 21	SF 8	SF 1	S	M
SF 20	SF 7	SF 1	S	M
SF 19	SF 7	SF 1	S	M
SF 18	SF 7	SF 1	S	M
SF 17	SF 6	SF 1	S	M
SF 16	SF 6	SF 1/2	S	M
SF 15	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 14	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 2	S	0	M
SF 10	SF 2	S	0	M
SF 9	SF 2	S	0	M
SF 8	SF 1	S	0	M
SF 7	SF 1	S	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1/2	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	S	0	M	M
SF 1	S	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

b) Vollkaskoversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Kl.			

SF 50	SF 40	SF 24	SF 2	M
SF 49	SF 35	SF 21	SF 2	M
SF 48	SF 34	SF 19	SF 2	M
SF 47	SF 33	SF 18	SF 2	M
SF 46	SF 32	SF 17	SF 2	M
SF 45	SF 32	SF 17	SF 2	M
SF 44	SF 31	SF 16	SF 2	M
SF 43	SF 30	SF 15	SF 2	M
SF 42	SF 30	SF 14	SF 2	M
SF 41	SF 29	SF 14	SF 2	M
SF 40	SF 29	SF 13	SF 1	M
SF 39	SF 28	SF 12	SF 1	M
SF 38	SF 28	SF 11	SF 1	M
SF 37	SF 27	SF 11	SF 1	M
SF 36	SF 27	SF 10	SF 1	M
SF 35	SF 26	SF 10	SF 1	M
SF 34	SF 25	SF 9	SF 1	M
SF 33	SF 24	SF 9	SF 1	M
SF 32	SF 23	SF 8	SF 1	M
SF 31	SF 21	SF 7	SF 1	M
SF 30	SF 19	SF 6	SF 1/2	M
SF 29	SF 18	SF 5	SF 1/2	M
SF 28	SF 16	SF 5	SF 1/2	M
SF 27	SF 15	SF 4	SF 1/2	M
SF 26	SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 25	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 24	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 23	SF 10	SF 2	SF 1/2	M
SF 22	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 21	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 20	SF 8	SF 2	SF 1/2	M
SF 19	SF 7	SF 2	0	M
SF 18	SF 6	SF 1	0	M
SF 17	SF 6	SF 1	0	M
SF 16	SF 5	SF 1	0	M
SF 15	SF 4	SF 1	0	M
SF 14	SF 4	SF 1	0	M
SF 13	SF 3	SF 1	0	M
SF 12	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 1	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S				
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

12.12.2 Krafträder (inkl. Kraftroller, Klein- und Leichtkraft- räder), Trikes und Quads

(1) Einstufung von Krafträdern (inkl. Kraftrollern, Klein- und Leichtkrafträdern), Trikes und Quads in SF-Klassen und Bei- tragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfrei- heitsklasse (SF)	Beitragssätze in %
		KH VK

zwanzig Kalenderjahre	SF 20	25	32
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	26	33
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	26	33
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	26	33
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	26	33
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	27	33
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	27	33
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	28	34
zwölf Kalenderjahre	SF 12	29	34
elf Kalenderjahre	SF 11	29	35
zehn Kalenderjahre	SF 10	30	36
neun Kalenderjahre	SF 9	31	37
acht Kalenderjahre	SF 8	31	38
sieben Kalenderjahre	SF 7	32	40
sechs Kalenderjahre	SF 6	33	42
fünf Kalenderjahre	SF 5	34	45
vier Kalenderjahre	SF 4	34	48
drei Kalenderjahre	SF 3	35	52
zwei Kalenderjahre	SF 2	36	56
ein Kalenderjahr	SF 1	40	60
	SF 1/2	50	78
	0	55	86
	M	100	143

(2) Rückstufung im Schadenfall bei Kraftträdern (inkl. Kraftrollern, Klein- und Leichtkraftträdern), Trikes und Quads

a) Kfz-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 20	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 2	SF 1/2	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

b) Vollkaskoversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden
aus Klasse	nach Klasse		M
SF 20	SF 13	SF 5	M
SF 19	SF 8	SF 3	M
SF 18	SF 7	SF 2	M
SF 17	SF 6	SF 2	M
SF 16	SF 6	SF 2	M
SF 15	SF 6	SF 2	M

SF 14	SF 5	SF 2	M
SF 13	SF 5	SF 2	M
SF 12	SF 5	SF 2	M
SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 3	SF 1	SF 1/2	M
SF 2	SF 1	SF 1/2	M
SF 1	SF 1/2	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

12.12.3 entfällt

12.12.4 entfällt

12.12.5 **Campingfahrzeuge (Wohnmobile) und Nutzfahrzeuge (Lkw bis 3,5 t)**

(1) Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobile) und Nutzfahrzeugen (Lkw bis 3,5 t) in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze in %		
			KH	VK
zwanzig Kalenderjahre	SF 20	23	27	
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	23	27	
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	24	28	
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	25	28	
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	26	29	
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	26	29	
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	27	30	
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	28	30	
zwölf Kalenderjahre	SF 12	28	31	
elf Kalenderjahre	SF 11	29	32	
zehn Kalenderjahre	SF 10	30	32	
neun Kalenderjahre	SF 9	31	33	
acht Kalenderjahre	SF 8	32	33	
sieben Kalenderjahre	SF 7	32	34	
sechs Kalenderjahre	SF 6	33	34	
fünf Kalenderjahre	SF 5	34	35	
vier Kalenderjahre	SF 4	35	36	
drei Kalenderjahre	SF 3	36	36	
zwei Kalenderjahre	SF 2	37	37	
ein Kalenderjahr	SF 1	38	38	
	SF 1/2	39	38	
	0	60	40	
	M	117	100	

(2) Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) und Nutzfahrzeugen (Lkw bis 3,5 t)

a) Kfz-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 20	SF 3	0	M
SF 19	SF 1	0	M
SF 18	SF 1	0	M
SF 17	SF 1/2	0	M
SF 16	SF 1/2	0	M

SF 15	SF 1/2	0	M
SF 14	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 1/2	0	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

b) Vollkaskoversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 20	SF 7	0	M
SF 19	SF 6	0	M
SF 18	SF 6	0	M
SF 17	SF 5	0	M
SF 16	SF 1	0	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 1/2	0	M
SF 11	0	0	M
SF 10	0	0	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

12.12.6 entfällt

13. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 13.1 Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung?**
- 13.2 Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags in den Bausteinen Kasko-, Fahrerschutz- und Auslandsschadenschutz-Versicherung?**
- 13.3 Wie teilen wir Ihnen die Neukalkulation mit?**
- 13.4 Welche Rechte haben Sie im Falle einer Beitrags-erhöhung?**
- 13.5 Wie wirkt sich eine gesetzlich angeordnete Erhöhung des Leistungsumfangs im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung auf den Beitrag aus?**
- 13.6 Unter welchen Voraussetzungen kann sich das SF-Klassen-System ändern und welche Rechte haben Sie in diesem Fall?**

13.1 Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung?

(1) Jährliche Neukalkulation

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung während der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden die Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Die Neukalkulation richtet sich nach der Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zum Ende des Kalenderjahres, welches dem Jahr der Neukalkulation folgt. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalklassen bei der Neukalkulation zu berücksichtigen. Individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben von der Neukalkulation unberührt.

(2) Auswirkung auf den Beitrag

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag in diesem Umfang zu erhöhen.

(3) Wirksamwerden der Neukalkulation

Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam.

13.2 Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags in den Bausteinen Kasko-, Fahrerschutz- und Auslandsschadenschutz-Versicherung?

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag in den Bausteinen Kasko-, FahrerSchutz- und Auslandsschadenschutz-Versicherung während der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren. Die Regelungen gemäß Ziffer 13.1 gelten entsprechend.

13.3 Wie teilen wir Ihnen die Neukalkulation mit?

Erhöht sich infolge der Neukalkulation nach Ziffer 13.1 der Beitrag, sind wir verpflichtet, Ihnen den neuen Beitrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 13.4 Absatz 1 hinweisen.

Ermäßigt sich infolge der Neukalkulation nach Ziffer 13.1 der Beitrag, teilen wir Ihnen dies mittels der Beitragsrechnung oder der Ankündigung der Beitragsabbuchung mit.

13.4 Welche Rechte haben Sie im Falle einer Beitrags- erhöhung?

(1) Kündigungsrecht

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach Ziffer 13.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

(2) Umwandlungsrecht im Baustein Kaskoversicherung

Anstatt zu kündigen können Sie im Baustein Kaskoversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung verlangen, dass eine andere Selbstbeteiligung gilt oder eine Vollkaskoversicherung in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt wird.

13.5 Wie wirkt sich eine gesetzlich angeordnete Erhöhung des Leistungsumfangs im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung auf den Beitrag aus?

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

13.6 Unter welchen Voraussetzungen kann sich das SF-Klassen-System ändern und welche Rechte haben Sie in diesem Fall?

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Ziffer 12 zu ändern, wenn diese Änderungen ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleisten und den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

Änderungen des SF-Klassen-Systems finden vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an Anwendung. Wir können die Änderung des SF-Klassen-Systems mit einer Neukalkulation des Beitrags nach Ziffer 13.1 verbinden.

Wir sind verpflichtet, Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitzuteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht zu belehren.

Ändern wir das SF-Klassen-System, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.

14. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Inhalt dieses Abschnitts:

- 14.1 Wie kann sich Ihr Beitrag aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System ändern?
- 14.2 Wie wirkt sich eine Änderung bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung aus?
- 14.3 Was müssen Sie uns im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung mitteilen?
- 14.4 Was müssen Sie bei einer Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs beachten?
- 14.5 Wie wirkt es sich auf den Beitrag aus, wenn die tatsächliche Jahresfahrleistung von der angegebenen abweicht?

14.1 Wie kann sich Ihr Beitrag aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System ändern?

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System nach Ziffer 12 ändern.

14.2 Wie wirkt sich eine Änderung bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung aus?

(1) Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung"

aufgeführtes Merkmal, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

(2) Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von Satz 1 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahres, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat.

14.3 Was müssen Sie uns im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung mitteilen?

(1) Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(2) Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

(3) Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt: Wir sind berechtigt den Beitrag zu berichtigen. Dies erfolgt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der unzutreffende oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre. Der berichtigte Beitrag ergibt sich aus den tatsächlich vorliegenden Merkmalen zur Beitragsberechnung.

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt: Zusätzlich zur Beitragserhöhung ist eine Vertragsstrafe in Höhe des angepassten Jahresbeitrags zu zahlen. Wir verzichten in diesem Fall auf unsere gesetzlichen Rechte aus Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und Gefahrerhöhung.

(4) Folgen von Nichtangaben

Wenn Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nachkommen, gilt: Wir sind berechtigt, den Beitrag rückwirkend zum Beginn des Abfragezeitraums nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen. Voraussetzung ist:

- Wir haben Sie in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen.
- Wir haben Ihnen eine Antwortfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt.
- Sie haben auch innerhalb der von uns gesetzten Antwortfrist die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachgereicht.

Erbringen Sie die Bestätigung oder den Nachweis erst nach bereits erfolgter Neuberechnung, berichtigen wir erst für das folgende Versicherungsjahr. Maßgeblich für die Berichtigung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Beitrags für das folgende Versicherungsjahr.

14.4 Was müssen Sie bei einer Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs beachten?

(1) Anzeigepflicht

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen (siehe auch Teil B Ziffer 8). Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Ergebnis maßgeblich ist.

(2) Kündigungsrecht

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahr-

lässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

(3) Recht zur Beitragsanpassung

Anstatt zu kündigen können wir den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als zehn Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

14.5 Wie wirkt es sich auf den Beitrag aus, wenn die tatsächliche Jahresfahrleistung von der angegebenen abweicht?

Weicht die tatsächliche Jahresfahrleistung von der von Ihnen angegebenen Jahresfahrleistung ab, sind wir berechtigt und verpflichtet, den Beitrag so anzupassen wie dies unserem Tarif für die tatsächliche Jahresfahrleistung entspricht.

Die Jahresfahrleistung wird ermittelt durch eine Abfrage des Kilometerstands bei Antragstellung und etwa jährliche Abfragen des Kilometerstands während der Vertragslaufzeit. Ist der Zeitraum zwischen zwei Kilometerstandsabfragen länger als ein Jahr, wird die Jahresfahrleistung wie folgt ermittelt: Insgesamt während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraums (30 Tage je Monat) mal 360. Dabei unterstellen wir eine gleichmäßige Nutzung des Fahrzeugs.

Der angepasste Beitrag gilt rückwirkend zum Beginn des Abfragezeitraums.

Je nach Abfrageintervall kann dieser Zeitraum mehr als zwölf Monate betragen.

Ist bei Saisonkennzeichen statt einer Jahresfahrleistung eine Fahrleistung für einen Saisonzeitraum vereinbart, gelten die Regelungen für den Saisonzeitraum entsprechend. Maßgeblich ist dann die Anzahl der Wochen je Saisonzeitraum.

15. Meinungsverschiedenheiten

An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Schiedsstelle des ADAC e.V.

Sie können sich bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auch an die Schiedsstelle des ADAC e.V., Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München wenden.

Die Schiedsstelle des ADAC e.V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle.

(2) Schiedskommission des ADAC e.V.

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle des ADAC e.V. nicht einverstanden, können Sie anstelle des Rechtswegs die Durchführung des Verfahrens bei der Schiedskommission des ADAC e.V., Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München beantragen.

Die Schiedskommission des ADAC e.V. ist auch eine unabhängige Institution und überprüft die Entscheidung der Schiedsstelle.

(3) Versicherungsombudsmann

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Die ADAC Autoversicherung AG ist nicht Mitglied im Verein Ombudsmann, daher können Sie das kostenlose Streitschlichtungsverfahren durch den Versicherungsombudsmann zwischen Ihnen und Ihrem Versicherer nicht in Anspruch nehmen. Der Versicherungsombudsmann steht Ihnen jedoch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Vermittler des Versicherungsvertrages zur Verfügung.

(4) Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor
Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(5) Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 4 nutzen.

16. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

17. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Alternativ können Sie bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Falls kein Wohnsitz besteht, gilt der Ort an dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

In folgenden Fällen bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz:

- Der Versicherungsnehmer ist eine juristische Person (z.B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder;
- der Versicherungsnehmer ist eine parteifähige Personengesellschaft (z.B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft).

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für unsere Klagen

Wir können aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Falls kein Wohnsitz besteht, gilt der Ort an dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

In folgenden Fällen bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz:

- Der Versicherungsnehmer ist eine juristische Person (z.B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder;
- der Versicherungsnehmer ist eine parteifähige Personengesellschaft (z.B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft).

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei folgendem Gericht erheben: Bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer

eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Schädigendes Ereignis im Ausland

Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, gilt: Klagen können trotzdem ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben, gilt: Die zuständigen deutschen Gerichte ergeben sich aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

18. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu folgendem Zeitpunkt gehemmt: Bis zu dem Zeitpunkt zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in →Textform zugeht. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier erläutern wir Ihnen wichtige Fachausdrücke. Möglicherweise sind nicht alle Fachausdrücke in Ihren Versicherungsbedingungen enthalten.

→ Abzug neu für alt

Wenn bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden müssen, gilt: Erfährt das Auto dadurch eine Wertsteigerung, kann der Versicherer einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag abziehen.

→ Außerbetriebsetzung

Die Außerbetriebsetzung ist ein Begriff aus dem Kfz-Zulassungsrecht. Der Begriff wird verwendet, wenn ein Fahrzeug entweder vorübergehend oder endgültig stillgelegt wird. Das Kennzeichen wird mit erfolgter Außerbetriebsetzung nach kurzer Zeit wieder freigegeben. Wenn der gleiche Halter das gleiche Fahrzeug wieder auf seinen Namen zulassen möchte (→Wiederzulassung), kann er am Tag der Außerbetriebsetzung bei der Zulassungsbehörde eine kostenpflichtige Reservierung beantragen.

→ Campingfahrzeug

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

→ Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)

Seit 01.03.2008 löst die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) im Zulassungsverfahren die früher verwendete Versicherungsbestätigung bzw. Doppelkarte ab. Als Nachweis des Versicherungsschutzes genügt der Zulassungsbehörde seitdem die Nennung der elektronischen Versicherungsbestätigungsnummer. Die erforderlichen Daten werden vom Versicherer elektronisch an die Zulassungsbehörde übermittelt.

→ Fahrzeugwechsel

Wenn Sie während der Laufzeit Ihrer Autoversicherung Ihren alten Wagen veräußern oder →außerbetriebsetzen und ein anderes Fahrzeug auf sich zulassen, gilt dies als Fahrzeugwechsel.

→ Gesamtneuwert

Unter Gesamtneuwert versteht man im Zusammenhang mit den mitversicherten Teilen den Preis, der bei Neuanschaffung für die Teile bezahlt wurde.

→ Gesetzliche Mindestversicherungssumme

Der Gesetzgeber schreibt im Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG) für die Kfz-Haftpflichtversicherung vor, welche Versicherungssummen der Versicherungsschutz mindestens aufweisen muss.

Die gesetzlichen Versicherungssummen betragen derzeit:

- 7,5 Mio. EUR für Personenschäden
- 1.220.000 EUR für Sachschäden
- 50.000 EUR für reine Vermögensschäden

→ Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Die Internationale Versicherungskarte wird umgangssprachlich wegen ihrer Farbe Grüne Karte genannt. Sie ist Bestandteil eines internationalen Systems zum Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes bei Auslandsfahrten. Mit der Internationalen Versicherungskarte kann man innerhalb der Mitgliedsstaaten mit der Kfz-Haftpflichtversicherung des Herkunftslandes in andere Länder einreisen. Es ist nicht notwendig an der Grenze eine dem nationalen Recht entsprechende Versicherungsdeckung nachzukaufen. In den meisten Ländern muss die Internationale Versicherungskarte heute nicht mehr an der Grenze vorgezeigt werden. Es genügt das amtliche Kennzeichen als Nachweis (sog. Kennzeichenabkommen). Trotzdem empfehlen wir bei Auslandsfahrten grundsätzlich das Mitführen einer Internationalen Versicherungskarte.

→ Kraftrad

Kraftrad ist die amtliche Bezeichnung für ein Motorrad. Als Krafträder gelten zweirädrige Motorräder mit oder ohne Beiwagen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

→ Leichtkraftrad

Als Leichtkraftrad bezeichnet man →Krafträder mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und mit einem Hubraum zwischen 50 ccm und 125 ccm.

→ Mietwagen

Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch gilt als Mietwagen ein Fahrzeug, das gewerblich mit Stellung eines Fahrers vermietet wird. Ein Fahrzeug, das ohne Fahrer vermietet wird, ist ein

→ Selbstfahrervermietfahrzeug.

→ Obliegenheit

Obliegenheiten sind gesetzlich oder vertraglich geregelte Pflichten des Versicherungsnehmers, deren Nichtbeachtung zur Kündigung und zur vollen oder teilweisen Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann. Anders als bei Rechtspflichten kann der Versicherer die Erfüllung einer Obliegenheit nicht einklagen.

→ Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von →Mietwagen, Taxen und →Selbstfahrervermietfahrzeugen.

→ Quad

Ein Quad ist ein kleines Geländefahrzeug für ein bis zwei Personen mit vier Rädern. Der Fahrer sitzt wie bei einem Motorrad auf einem Sattel und lenkt das Quad über einen Motorradlenker.

→ Saisonkennzeichen

Ein Saisonkennzeichen kann für einen Zeitraum von mindestens zwei bis höchstens elf Monaten beantragt werden, wenn ein Fahrzeug nicht das ganze Jahr genutzt werden soll. Beim Saisonkennzeichen wird der Saisonzeitraum zusätzlich auf das Schild geprägt.

→ Selbstfahrervermietfahrzeug

Selbstfahrervermietfahrzeuge werden im allgemeinen Sprachgebrauch als →Mietwagen bezeichnet. Es handelt sich um Fahrzeuge, die gewerblich ohne Stellung eines Fahrers vermietet werden.

→ Textform

Textform bedeutet, dass folgende Voraussetzungen erfüllt werden müssen:

- die Erklärung muss mit einem zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Medium übermittelt werden und
- die Person des Erklärenden muss genannt werden

Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

→ Umweltschadensgesetz

Das am 14. November 2007 in Kraft getretene Umweltschadensgesetz regelt eine neue öffentlich-rechtliche Haftung für Umweltschäden. Nach dem Umweltschadensgesetz kann die Behörde vom Verursacher die Sanierung des entstandenen Umweltschadens verlangen (z.B. die Neuanlage eines Biotops).

→ Unterversicherung

Unterversicherung bedeutet, dass die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist.

→ Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

→ Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme zeigt in der Schadenversicherung (z.B. in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bis zu welcher Obergrenze der Versicherer Schäden ersetzt. In der Summenversicherung legt die vereinbarte Versicherungssumme direkt die Höhe der im Versicherungsfall zu erbringenden Versicherungsleistung fest. Dies ist z.B. in der Unfallversicherung der Fall.

→ Wiederzulassung

Von einer Wiederzulassung spricht man, wenn ein Fahrzeug nach einer →Außerbetriebsetzung wieder zugelassen werden soll. Ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug erhält ein neues Kennzeichen, wenn nicht das vorherige Kennzeichen bei der Außerbetriebsetzung reserviert wurde.

→ Wildschaden

Als Wildschaden gilt ein Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundes-

jagdgesetzes. Als Haarwild bezeichnet man z.B. ein Reh oder ein Wildschwein.

Zusatzvereinbarung Basis

Die Zusatzvereinbarung Basis ergänzt die Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen für Ihre ADAC Autoversicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. Digitale Kommunikation

Ihre Autoversicherung Basis ist ein digitales Produkt mit Beitragsvorteil.

Das bedeutet:

- Wir senden Ihnen unsere Schreiben elektronisch an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse.
- Sie können Änderungen an Ihrem Vertrag nur telefonisch oder per E-Mail vornehmen.

Deswegen sind Sie verpflichtet, uns eine gültige E-Mail Adresse und Mobilfunknummer zu nennen.

Wenn es aufgrund eines von Ihnen zu vertretenden Grundes nicht möglich ist, Ihnen E-Mails zu senden, gilt:

- Ihr Beitragsvorteil entfällt und
- wir können Ihren Versicherungsvertrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres auf die Autoversicherung Komfort umstellen.

Von Ihnen zu vertretende Gründe sind zum Beispiel: Ihr Postfach kann keine E-Mails empfangen oder die benannte E-Mail Adresse ist nicht korrekt.

Hinweis: Bitte überprüfen Sie regelmäßig Ihren Spam-/ Junk-Mails Ordner. Dort können sich Mails von uns befinden.

2. Glasschadenreparatur Ihres Fahrzeugs in einer Fachwerkstatt unserer Wahl

Bei einem Glasschaden steht uns die Auswahl der Fachwerkstatt (Glaspartner) zur fachgerechten Instandsetzung zu. Wird der Glasschaden nicht bei einem Glaspartner behoben, zahlen wir nur 80% der erforderlichen Reparaturkosten.

Den Reparaturauftrag erteilen Sie. Der Reparaturvertrag kommt zwischen Ihnen und der Werkstatt zustande. Rechte und Pflichten aus der Reparatur gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags. Beispiel: Ansprüche auf Gewährleistung haben Sie direkt gegen die Werkstatt.

Bitte beachten Sie zum Ablauf Folgendes:

a) Wie finden Sie unseren Glaspartner?

Unsere Glaspartner finden Sie:

- Telefonisch bei unserem Schadendirektruf rund um die Uhr unter +49 89 92529 60197 oder
- online unter www.adac.de.

b) Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten

Wir zahlen die für die Reparatur erforderlichen Kosten, die bei dem ausgewählten Glaspartner entstanden sind.

Wir zahlen höchstens bis zu den in Ziffer 1.5.2 Absatz 1 des Bausteins Kaskoversicherung vereinbarten Obergrenzen.

c) Garantie

Wir wählen nur Glaspartner aus, die Ihnen auf die Reparatur eine Garantie von mindestens drei Jahren geben.

d) Reparatur in einer nicht von uns vermittelten Werkstatt

Wenn Sie Ihren Glasschaden nicht bei einem Glaspartner reparieren lassen, gilt:

Wir erstatten Ihnen dann nur 80 % der erforderlichen Reparaturkosten nach b).

Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Ihr Fahrzeug nach einem Schadenfall im Ausland nicht bei einem Glaspartner repariert werden kann.

e) Selbstbeteiligung

Wir verzichten auf den Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn

- die Reparatur des Glasschadens ohne einen Scheibenaustausch erfolgt und
- die Reparatur bei einem Glaspartner erfolgt.

Zusatzvereinbarung Werkstattbonus

Die Zusatzvereinbarung Werkstattbonus ergänzt die Regelungen in Teil A Baustein Kaskoversicherung (nachfolgend "Baustein Kasko" genannt) Ihrer ADAC Autoversicherung (AKB). Diese gelten, soweit hier nicht eine Sonderregel getroffen wird.

1. Abrechnung auf Basis einer Schadenkalkulation

Entscheiden Sie sich für die Abrechnung Ihres Fahrzeugschadens auf Basis einer Schadenkalkulation, gilt Folgendes:

a) Kontaktaufnahme mit uns

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns auf. Unseren Schadendirektruf erreichen Sie rund um die Uhr, die Telefonnummer finden Sie auf Ihrem Versicherungsschein.

b) Ihre Entschädigung

Wird Ihr Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die erforderlichen Reparaturkosten netto (ohne Umsatzsteuer). Grundlage ist hierfür eine von uns in Auftrag gegebenen Schadenkalkulation. Es gelten die Obergrenzen gem. Ziffer 1.5.2 Absatz 1 des Bausteins Kasko in Teil A Ihrer AKB.

Basis unserer Schadenkalkulation ist der Reparaturaufwand einer fachgerechten Instandsetzung Ihres unfallbedingten Schadens. Wir berücksichtigen dabei, dass die Fachwerkstatt in der Nähe Ihres Wohnortes liegt.

Ausnahme: Bruchschäden an der Verglasung nach Ziffer 1.5.2 Absatz 2 des Bausteins Kasko in Teil A Ihrer AKB.

2. Reparatur Ihres Fahrzeugs in einer Fachwerkstatt unserer Wahl

Entscheiden Sie sich für die Reparatur Ihres Fahrzeugs, steht uns die Auswahl der Fachwerkstatt zur fachgerechten Instandsetzung zu. Den Reparaturauftrag erteilen Sie. Der Reparaturvertrag kommt zwischen Ihnen und der Werkstatt zustande. Rechte und Pflichten aus der Reparatur gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags. Beispiel: Ansprüche auf Gewährleistung haben Sie direkt gegen die Werkstatt.

Bitte beachten Sie Folgendes:

a) Kontaktaufnahme mit uns

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns auf. Unseren Schadendirektruf erreichen Sie rund um die Uhr, die Telefonnummer finden Sie auf Ihrem Versicherungsschein.

b) Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten

Wir zahlen die für die Reparatur erforderlichen Kosten, die in der von uns ausgewählten Fachwerkstatt entstanden sind. Wir zahlen höchstens bis zu den in Ziffer 1.5.2 Absatz 1 des Bausteins Kasko vereinbarten Obergrenzen.

c) Verbringung des Fahrzeugs in die Kfz-Werkstatt

Nach einem Schadenfall organisieren wir die Verbringung Ihres Fahrzeugs zur Durchführung der Reparatur. Die Kosten dafür übernehmen wir.

Auf Wunsch organisieren wir auch die Verbringung Ihres reparierten Fahrzeugs zurück an Ihren Wohnort. Die Kosten dafür übernehmen wir.

Dies gilt nicht bei Bruchschäden an der Verglasung gemäß Ziffer 4 dieser Zusatzvereinbarung.

d) Ersatzwagen

Wir vermitteln Ihnen einen Ersatzwagen der kleinsten Kategorie (Kleinwagen) für die Dauer der Reparatur. Dabei zahlen wir die Kosten für maximal 7 Tage. Dies gilt nicht bei Bruchschäden an der Verglasung gemäß Ziffer 4 dieser Zusatzvereinbarung.

e) Garantie

Wir wählen nur Fachwerkstätten aus, die Ihnen auf die Reparatur eine Garantie von mindestens sechs Jahren geben.

f) Fahrzeugreinigung

Die von uns ausgewählte Fachwerkstatt reinigt auf Wunsch Ihr Fahrzeug innen und außen. Die Kosten dafür übernehmen wir.

3. Was geschieht, wenn Sie nicht in einer von uns vermittelten Werkstatt reparieren lassen?

Wenn Sie Ihren Schadenfall nicht in einer Fachwerkstatt unserer Wahl reparieren lassen, gilt:

Wir erstatten Ihnen dann nur 80% der erforderlichen Reparaturkosten nach Ziffer 2 b), wenn:

- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufgenommen haben und wir Ihnen deshalb keine Werkstatt benennen konnten und
- Ihr Fahrzeug deshalb oder aus einem sonstigen, von Ihnen zu vertretenden Grund nicht in einer Fachwerkstatt unserer Wahl repariert wurde.

4. Bruchschäden an der Verglasung Ihres Fahrzeugs

Die Ziffern 2 und 3 dieser Zusatzvereinbarung gelten für Bruchschäden an der Verglasung entsprechend, soweit dort nicht anderes geregelt.

Wir verzichten auf den Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn

- die Reparatur des Glasschadens ohne einen Scheibenaustausch erfolgt und
- die Reparatur in einer Fachwerkstatt unserer Wahl erfolgt.

5. Selbstbeteiligung

Wir ziehen eine vertraglich mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung von der Entschädigungsleistung ab. Dabei gilt die Regelung gemäß Ziffer 1.5.7 Absatz 1 des Bausteins Kasko in Teil A Ihrer AKB.

Ausnahme: In den Fällen der Ziffer 4 Satz 2 ziehen wir die Selbstbeteiligung nicht ab.

6. Schadenfall im Ausland

Die Regelungen der Ziffern 2 bis 4 dieser Zusatzvereinbarung gelten nicht, wenn

- Ihr Fahrzeug nach einem Schadenfall im Ausland nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher ist und
- das Fahrzeug im Ausland repariert wird.

Schnelle Hilfe bei einem Verkehrsunfall.

Um es Ihnen im Ernstfall so einfach wie möglich zu machen, erhalten Sie hiermit Ihre ADAC Autocard mit Ihren Vertragsdaten. Mit der zweiten Karte haben Sie alle Informationen für den Unfallbeteiligten griffbereit.



Schadendirektruf Deutschland 089.25 55 69 293

Schadendirektruf Ausland +49.89.25 55 69 293

Was machen Sie nach einem Unfall?

1. **Atmen Sie tief durch.**
2. **Sichern Sie die Unfallstelle.**
3. **Rufen Sie den Rettungsdienst/Polizei.**
4. **Notieren Sie möglichst alle Daten der Beteiligten und Zeugen in den vorbereiteten Feldern.**
5. **Sichern Sie Beweismittel, machen Sie Fotos und Skizzen.**
6. **Geben Sie die rechte Karte mit Ihren Versicherungsdaten an den Unfallbeteiligten weiter. Dadurch gestehen Sie keine Schuld an dem Unfall ein!**
7. **Melden Sie Ihren Verkehrsunfall:**
 - **telefonisch per Schadendirektruf;**
 - **persönlich bei Ihrer ADAC Autoversicherung.**

Bitte tragen Sie hier ein:

Unfallbeteiligte/r

Name/Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Wohnort

Telefon/E-Mail

Amtl. Kennzeichen

Versichert bei

Unfalltag/Uhrzeit

Unfallort

Unfallzeuge/n

Name/Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Wohnort

Ihre persönlichen Versicherungsdaten.

Zur sofortigen Aushändigung an den Unfallbeteiligten.

ADAC Autocard

ADAC

Herr
Drasko Madzarevic
Pestalozzistr. 10
64560 Riedstadt

Kennzeichen
GG-OO 385

Versicherungsschein-Nr.
AD-9140107408

Versicherungsumfang
Kfz-Haftpflicht
Vollkasko mit 500 Euro SB
Teilkasko mit 150 Euro SB

Schadendirektruf Deutschland 089.25 55 69 293
Schadendirektruf Ausland +49.89.25 55 69 293

Sie können Ihre Autocard heraustrennen und zum Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) legen oder das komplette Serviceblatt im Fahrzeug aufbewahren.

ADAC

Herr
Drasko Madzarevic
Pestalozzistr. 10
64560 Riedstadt

Kennzeichen
GG-OO 385

Versicherungsschein-Nr.
AD-9140107408

Unfalltag / Uhrzeit

Unfallort

Schadendirektruf Deutschland 089.25 55 69 293
Schadendirektruf Ausland +49.89.25 55 69 293

Achtung! Diese Karte dient zur Beschleunigung der Schadenregulierung; ihre Aushändigung ist kein Schuldanerkennnis.

Geben Sie diese Karte bitte an den Unfallbeteiligten weiter.

Der Schadendirektruf bietet Ihnen schnelle Hilfe bei der Schadenregulierung. Unkompliziert und problemlos. Bei Unfall bitte unbedingt anrufen!



Schadendirektruf Deutschland 089.25 55 69 293

Schadendirektruf Ausland +49.89.25 55 69 293

Achtung! Diese Karte dient zur Beschleunigung der Schadenregulierung; ihre Aushändigung ist kein Schuldanerkenntnis.

Schadenfall? Bitte sofort hier anrufen:



Schadendirektruf Deutschland 089.25 55 69 293

Schadendirektruf Ausland +49.89.25 55 69 293

Sie können Ihre Autocard heraustrennen und zum Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) legen oder das komplette Serviceblatt im Fahrzeug aufbewahren.